

MIKROZENSUS

IN DER BUNDESREPUBLIK EINSCHL. BERLIN (WEST)

Interviewer- Handbuch

Zweiter Teil

April 1970



**MIKROZENSUS IN DER BUNDESREPUBLIK EINSCHL.
BERLIN (WEST)**

Interviewer-
Handbuch

Zweiter Teil

Erläuterungen zu den einzelnen Teilen bzw. Fragen

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05791

(57.3457)

April 1970

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORBEMERKUNG	5
ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	
A. <u>Welche Personen des Auswahlbezirkes sind zu befragen?</u>	
1. Befragung von Personen, die nicht in Anstalten wohnen	7
2. Befragung von Personen, die in Anstalten wohnen	7
3. Gastarbeiter	8
4. Auskunftspersonen	8
5. Erfassung von Personen in neuen Gebäuden	8
B. <u>Erhebungsliste</u>	9
C. <u>Eintragungstechnik</u>	9
D. <u>Fragen, bei denen keine Eintragungen vorzunehmen sind</u>	9
E. <u>Wiederholungsbefragungen</u>	9
F. <u>Befragungen konnten nicht durchgeführt werden</u>	10
G. <u>Berichtstermine für die Befragung im April</u>	10
ERHEBUNGSLISTE	
I. <u>ORDNUNGSANGABEN</u>	13
II. <u>FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN</u>	14
III. <u>ZU- BZW. ABGÄNGE VON HAUSHALTSMITGLIEDERN SEIT DER LETZTEN BEFRAGUNG</u>	14
IV. <u>HAUSHALTE IN DER WOHNUNG</u>	14
V. <u>ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG</u>	14
VI. <u>FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER</u>	
<u>Angaben zur Person</u>	15
<u>Krankenversicherung</u>	39
<u>Alters- und Invaliditätsvorsorge</u>	47
<u>Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen</u>	57
<u>Erwerbstätigkeiten</u>	75
<u>Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u. dgl.</u>	97

ERGÄNZUNGSBOGEN

Allgemeines	105
I. <u>Gärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen</u>	105
II. <u>Ausländische Staatsangehörigkeit und Arbeitsuche</u>	107
<u>Erläuterungen zu den einzelnen Fragen</u>	109

AUSBILDUNG UND BERUFLICHE FORTBILDUNG

A. <u>Allgemeine Erläuterungen</u>	115
B. <u>Hinweise zur Eintragungstechnik</u>	115
C. <u>Erläuterung zu den Fragen</u>	119

EINLEGEBLATT ZUR ERHEBUNGSLISTE

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	137
A. <u>Zweck des Einlegeblattes</u>	137
B. <u>Wann ist ein Einlegeblatt auszufüllen</u>	137
C. <u>Aufbau des Einlegeblattes</u>	137

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FRAGEN	139
-----------------------------	-----

STRICHMARKIERUNG	153
------------------	-----

ANHANG

1. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dez. 1962	159
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 28. Dez. 1968	160
3. Dritte Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus vom 24. Juni 1969	161
4. Auszugsweise Abschrift des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. Sept. 1953	162

SCHLAGWORTVERZEICHNIS	163
-----------------------	-----

Vorbemerkung

Der Mikrozensus besteht aus einem Grundprogramm, das im Bedarfsfalle durch ein Zusatzprogramm erweitert werden kann. Für die Grundbefragung wird eine Erhebungsliste, in der die Angaben der Befragten zum größten Teil bereits in verschlüsselter Form eingetragen werden, verwendet. Neben der Erhebungsliste des Grundprogramms sind noch besondere Erhebungsblätter für Zusatzbefragungen zu verwenden.

In den Auswahlbezirken der 0,1 %-Unterstichprobe ist bei der Befragung im April ein Einlegeblatt, das die für die spätere Auswertung der vierteljährlichen Wiederholungsbefragungen benötigten Angaben enthält, auszufüllen. Auf diesem Einlegeblatt sind u.a. auch die früheren, aber im Laufe des Berichtsvierteljahres (Februar bis April) beendeten Erwerbstätigkeiten einzutragen.

Die Erläuterungen zum Einlegeblatt und zu den Zusatzbefragungsbogen werden in besonderen Abschnitten behandelt. Abschließend wird eine allgemeine Anleitung über das sog. Strichmarkierungsverfahren gegeben.

Die Erläuterungen zu den 0,1 %-Befragungen (Juli, Oktober, Januar) sind jeweils in Sonderheften zusammengefaßt.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

A. Welche Personen des Auswahlbezirkes sind zu befragen?

Es sind alle in dem ausgewählten Bezirk wohnenden Personen zu befragen. Diese Personen können sowohl in normalen Haushalten als auch in Anstalten wohnen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Befragung von Personen, die nicht in Anstalten wohnen

Für jeden Haushalt ist eine Erhebungsliste anzulegen. In diese sind alle zum Haushalt gehörenden Personen einzutragen. Für Einzelpersonen, z. B. Untermieter, ist eine eigene Erhebungsliste anzulegen. Erkundigen Sie sich deshalb bei den Hauptmietern, ob sie noch Untermieter in ihren Wohnungen aufgenommen haben und befragen Sie diese ebenfalls. Schlafgänger und Wohnpartner gehören zum Haushalt, in dem sie leben. Für sie ist keine eigene Erhebungsliste anzulegen.

2. Befragung von Personen, die in Anstalten wohnen

In den ausgewählten Anstalten sind grundsätzlich alle dort wohnenden Insassen und die zum Personal gehörenden Personen zu erfassen. Bei sehr großen Anstalten werden nur Personen befragt, deren Familiennamen mit bestimmten Buchstaben beginnen, z. B. A-G oder L-R. Die ausgewählte Buchstabengruppe wird Ihnen von dem Statistischen Landesamt in diesen Fällen bekanntgegeben.

Haben Sie in dem ausgewählten Bezirk eine Anstalt, so befragen Sie die darin wohnenden Haushalte, z. B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern, mit einer normalen Erhebungsliste. Diese Erhebungsliste kann auch für die Insassen, z. B. Insassen von Altersheimen, Erziehungsanstalten, verwendet werden, sofern kein gesonderter Anstaltsbogen entwickelt wurde.

Haben Sie Personen in Anstalten mit der normalen Erhebungsliste zu befragen, so beachten Sie bitte, daß

- a) anstelle der Haushalts-Nr. im Auswahlbezirk (Lochspalten 9-11) die lfd. Nr. der Person in der Anstalt einzutragen ist. Setzt sich der Anstaltshaushalt aus 2 und mehr Personen zusammen, so ist die Haushalts-Nr. durchzustreichen und die lfd. Nr. der Personen in der Anstalt 3-stellig neben dem Familiennamen des jeweiligen Haushaltsmitgliedes zu setzen.
- b) anstelle der lfd. Nr. der Person im Haushalt (Lochspalten 13 und 14) die Nummer der Anstaltsart einzutragen ist. Die in der Erhebungsliste vorgedruckte lfd. Nr. der Person im Haushalt muß also bei der Anstaltsbevölkerung durchgestrichen sein.

Achten Sie deshalb besonders auf die Anweisungen des Statistischen Landesamtes im Hinblick auf die Eintragung zu den Spalten 9-11 bzw. 13-14 bei der Anstaltsbevölkerung.

Können Personen nicht persönlich befragt werden (Kleinkinder, Geisteskranke), so wenden Sie sich bitte an die Anstaltsverwaltung mit dem Ersuchen, die benötigten Angaben aus den vorhandenen Akten oder Karteien zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls können auch für andere Anstaltsinsassen wesentliche Teile der Erhebungsliste mit Hilfe der Karteiunterlagen der Anstaltsverwaltung vor der individuellen Befragung ausgefüllt werden.

Die Fragen 51 und 52 über Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entfallen bei allen Anstalten.

Gäste in Beherbergungsbetrieben und Patienten in Krankenhäusern, die sich dort nur vorübergehend aufhalten, sind nicht zu erfassen, Kranke in Heil- und Pflegeanstalten oder Sanatorien nur insoweit, als sie wegen der Länge ihres Aufenthaltes dort polizeilich gemeldet sind oder außerhalb der Anstalt keinen weiteren Wohnsitz (Wohnraum) haben.

3. Gastarbeiter

Gastarbeiter, die im Auswahlbezirk wohnen, sind zu befragen. Sollten Sie Verständigungsschwierigkeiten haben, so versuchen Sie bitte die Anschrift des Arbeitgebers zu ermitteln. Sie dürfen sich in diesen Fällen ausnahmsweise an den Arbeitgeber wenden. Bei Firmen, die eine größere Zahl von Gastarbeitern beschäftigen, ist meist auch ein sprachkundiger Betreuer vorhanden.

4. Auskunftspersonen

Die Fragen sind grundsätzlich nur an erwachsene Mitglieder des Haushalts zu stellen (Ausnahme: Einpersonenhaushalte Minderjähriger).

Sollten Sie ausnahmsweise für einen Alleinstehenden, der längere Zeit abwesend ist, un- aufgedordert zuverlässige Angaben von Dritten erhalten oder die Verhältnisse persönlich kennen, so ist in dem dafür zutreffenden Abschnitt der Erhebungsliste (Deckblatt, Teil V., Angaben über die Befragung) ausdrücklich ihre Quelle zu benennen.

5. Erfassung von Personen in neuen Gebäuden

Sind innerhalb des beschriebenen Auswahlbezirktes oder im Anschluß daran entsprechend den Ihnen bekannten "Richtlinien für die Neubauten" inzwischen neue Gebäude entstanden und bezogen worden, so sind diese Gebäude ohne Rücksicht auf Zahl und Größe in die Befragung mit einzubeziehen. Sollte sich der Zählbezirk dadurch jedoch um mehr als etwa 100 Personen vergrößert haben, so wollen Sie dies bitte unter genauer Angabe der Hausnummern und möglichst unter Beifügung einer Lageskizze dem Statistischen Landesamt vorher mitteilen.

B. Erhebungsliste

Bei einigen Fragen, bei denen die Fragestellung in der Erhebungsliste gegenüber derjenigen im Handbuch infolge Platzmangels stark gekürzt gebracht werden mußte, ist im Handbuch der in der Erhebungsliste enthaltene Fragetext nochmals in Klammern aufgeführt worden.

Die 1%-Erhebungsliste enthält Zeilen für 3 Befragungen jeder Person, denn ein Teil dieser Listen wird auch bei der April-Befragung des nächsten und übernächsten Jahres verwendet. Die 1%-Liste ist weiterhin so aufgebaut, daß ein Haushalt mit 5 Personen in die Liste aufgenommen werden kann. Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit wurden im unteren Teil der Erhebungsliste 3 Zeilen vorgesehen, ohne jedoch das Jahr der Befragung und die lfd. Nr. der Person bereits festzulegen.

Der im Teil I (Schlüssel für Eintragungen) der Erhebungsliste rechts oben punktierte Abschnitt - Lochspalten 54-77 - wird aufgrund von Klartexteintragungen bzw. aus dem Zusammenhang mehrerer Fragen (z. B. Haushalts- und Familienzusammensetzung) von dem Statistischen Landesamt signiert und ist von Ihnen nicht zu beachten. Die Punktierung in den Spalten der Fragennummern 24, 34-38 (Teile III und IV der Erhebungslisten), in die Sie Eintragungen vorzunehmen haben, ist dagegen von der Locherin nicht zu beachten, da die Erhebungslisten gleichzeitig als Signierunterlage benutzt werden.

C. Eintragungstechnik

Die Eintragungen in die Erhebungsliste nehmen Sie bitte mit Tintenstift oder Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern für eindeutig klassifizierbare Antworten ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich in die Lochkarte, ohne vorherige Übertragung in eine Signierliste, zu übernehmen.

D. Fragen, bei denen keine Eintragungen vorzunehmen sind

Bei allen den Fragen, bei denen die Angaben in Schlüsselzahlen einzutragen sind, wie z. B. der Frage nach dem Bundesvertriebenen-/Bundesflüchtlingsausweis, eine Angabe jedoch entfällt (kein Ausweis), sind keine Eintragungen zu machen, d. h. die betreffende Spalte muß leer bleiben. Im Teil I (Schlüssel für Eintragungen) sind deshalb jeweils noch die Worte "Entfällt = Spalte bleibt leer" eingesetzt.

E. Wiederholungsbefragungen

Bei Wiederholungsbefragungen müssen unbedingt alle innerhalb des Auswahlbezirkes wohnenden Haushalte erfaßt werden, auch wenn sie bei der vorhergehenden Befragung nicht befragt sein sollten. Dies gilt auch für alle zwischen dem Stichtag der letzten und dem Stichtag der anstehenden Befragung neu in den Erhebungsbezirk zugezogenen Personen. Achten Sie auf die Vollständigkeit der Erfassung besonders, wenn Sie den Bezirk bei der vorhergehenden Erhebung nicht selbst bearbeitet haben.

F. Befragungen konnten nicht durchgeführt werden

Bei Verweigerungsfällen und bei Haushalten, die trotz mindestens dreimaligem Versuch zu verschiedenen Zeiten nicht angetroffen werden können, ist das Statistische Landesamt unverzüglich, d.h. möglichst noch am selben Tag, zu verständigen. Es ist unbedingt erforderlich, dabei deutlich Vor- und Zunahme und die volle Anschrift des Verweigerers oder des Haushalts, der nicht angetroffen werden konnte, aufzuführen. Hat ein Haushaltsmitglied die Auskunft verweigert, so ist sein Name, nicht der des Haushaltsvorstandes, mitzuteilen, denn es kann nur gegen den Verweigerer selbst vorgegangen werden.

G. Berichtstermine für die Befragung im April

Für die Befragung im April gelten folgende Termine:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| a) Berichtswoche: | Letzte feiertagsfreie Woche im April |
| b) Stichtag | Mittwoch in der Berichtswoche |
| c) Berichtsvierteljahr: | Februar, März, April |
| d) Erhebungsbeginn: | Am Montag nach der Berichtswoche |
| e) Bearbeitungszeit: | Die ersten 3 Wochen im Mai |

Die genauen Berichtstermine für die Befragungen werden Ihnen vor jeder Erhebung vom Statistischen Landesamt bekanntgegeben.

ERHEBUNGSLISTE

I. ORDNUNGSANGABEN

In dieses Kästchen ist jeweils die lfd. Nr. des Haushaltes innerhalb eines Auswahlbezirkes

Haushalts-Nr.

(3-stellig) einzutragen. Bei der Anstaltsbevölkerung ist anstelle der Haushalts-Nr. die lfd. Nr. der Person in der Anstalt einzutragen. (Siehe hierzu unter Punkt A, 2).

In erstmalig ausgewählten Bezirken ordnen Sie bitte die Haushalte nach Straße und Hausnummer. Der erste Haushalt in dem Gebäude mit der niedrigsten Haus-Nr. erhält die Nr. 001.

Bei Wiederholungsbefragungen müssen die in den vorherigen Befragungen festgelegten Haushaltsnummern beibehalten werden.

Nachfolgehaushalte erhalten nicht die Nummer des verzogenen Haushaltes, sondern die an den letzten Haushalt des Auswahl-Bezirks anschließenden Nummern. Bei sonstigen erstmalig befragten Haushalten (Haushalte in Neubauten, neu aufgenommene Untermieterhaushalte) ist entsprechend zu verfahren.

Dieses Kästchen dient der Feststellung, ob der betreffende Haushalt in einer Wohnung wohnt,

Neubau nach 6. Juni 1961

die erst nach dem 6. Juni 1961 (Befragungstichtag der Volks- und Berufszählung 1961) bezugsfertig geworden ist (Neubau). Tragen Sie in diesen Fällen "Ja" ein. In den übrigen Fällen ist "Nein" einzutragen. Dieses Merkmal muß mit der entsprechenden Eintragung in der Anschriftenliste übereinstimmen. Diese Feststellung gilt auch für Wohnungen in Altbauten, die nach dem 6. Juni 1961 z.B. aus Geschäfts-, Büro- bzw. Werkstattträumen entstanden sind sowie für Wohnungsanbauten bzw. Aufstockungen von Häusern, sofern durch diese Anbauten eine neue Wohnung geschaffen wurde.

Die Anschrift des Haushaltsvorstandes, also Name und Vorname, Ort, Straße und Hausnummer, ist hier einzutragen.

Familiennome, Vorname, Straße, Haus- a)
nummer, Kreis, Name der Gemeinde b)

Stellen Sie bei einer Wiederholungsbefragung fest, daß der bei der vorangegangenen Befragung erfaßte Haushalt verzogen und dafür ein anderer Haushalt eingezogen ist, so machen Sie bitte in der "alten" Erhebungsliste unter II. (Grund des Ausfalles) den Vermerk "verzogen".

Nachfolgehaushalt c)

Für den neu eingezogenen Haushalt legen Sie dann eine neue Erhebungsliste an und vermerken Sie unter Ic), daß es sich um einen Nachfolgehaushalt (Ja) handelt. Vergessen Sie auch nicht, den Namen des Haushaltsvorstandes des verzogenen Haushaltes einzutragen.

II. FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN

Sollten Sie - trotz mehrerer Besuche - den Haushalt nicht antreffen, so vermerken Sie in diesem Abschnitt in jedem Fall den Grund dafür. Die weiteren Angaben über Mietverhältnis, Haushaltsgröße und Beruf des Haushaltsvorstandes machen Sie, wenn Sie diese Angaben ohne Schwierigkeiten ermitteln können. Bei Ärzten, Rechtsanwälten etc. ergibt sich z.B. ein Hinweis auf den Beruf oft aus dem Türschild. Vermeiden Sie es bitte, Nachbarn direkt nach den hier gewünschten Angaben zu fragen.

Wurde die Auskunft verweigert, so ist dies als Ausfallgrund anzugeben.

III. ZU- BZW. ABGÄNGE VON HAUSHALTSMITGLIEDERN SEIT DER LETZTEN BEFRAGUNG

Tragen Sie bitte für alle Haushaltsmitglieder, die seit der letzten Befragung zum Haushalt hinzugekommen bzw. aus dem Haushalt ausgeschieden sind, den Name und Vorname, das Datum des Zu- bzw. Abganges, den Grund des Zu- bzw. Abganges sowie das Land des Zu- bzw. Abganges ein. Werden Ihnen für den Zu- bzw. Abgang mehrere Gründe angegeben, so tragen Sie alle genannten Gründe ein.

Ist ein Haushaltsmitglied erst nach dem Stichtag hinzugekommen, so ist es nicht nachzutragen. Ist ein Haushaltsmitglied nach dem Stichtag verstorben oder verzogen, so liegt kein Abgang vor. In diesem Fall lassen Sie sich für die betreffende Person alle übrigen Fragen beantworten.

Beachten Sie bitte, daß bei verzogenen bzw. zugezogenen Haushalten hier ebenfalls Eintragungen zu machen sind. In diesen Fällen sind jedoch nicht die Haushaltsmitglieder einzeln aufzuführen, sondern es genügt der Vermerk "Gesamter Haushalt"

IV. HAUSHALTE IN DER WOHNUNG

a) **Wieviel Haushalte - einschl. des befragten Haushaltes - wohnen in der Wohnung?**

Es ist die Anzahl der Haushalte einzutragen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Befragung in der Wohnung wohnen. Beachten Sie aber, daß auch Einzeluntermieter - also Einzelpersonen - als ein Haushalt zählen. Wohnpartner und Schlafgänger zählen zum Haushalt.

b) **Welche anderen Haushalte wohnen noch in der Wohnung?**

Tragen Sie bitte die Namen der anderen in der Wohnung wohnenden Haushaltsvorstände ein, und zwar auch dann, wenn sie nicht befragt werden konnten.

V. ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG

Nach jeder Befragung sind in diesem Abschnitt noch das Datum der Befragung und die lfd. Nr. der Person bzw. Personen einzutragen, die Ihnen die Auskunft gegeben haben. Haben Sie mehrere Besuche machen müssen, um den Haushalt zu erreichen, so tragen Sie alle Daten ein. Hier bestätigen Sie uns auch durch Ihre Unterschrift, daß Sie die Befragung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

VI. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

Angaben zur Person

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag zum Haushalt gehörenden Personen ein, jedoch nicht die der Personen, die nur besuchsweise anwesend sind. Beachten Sie, daß auch wohnberechtigte Personen, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungsstichtag abwesend sind, erfaßt werden müssen. So ist z. B. der ledige Sohn, der als Wehrpflichtiger oder als Student abwesend ist, grundsätzlich im elterlichen Haushalt aufzuführen. Die Eintragungen machen Sie in folgender Reihenfolge: Haushaltsvorstand (HV), seine Ehefrau, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Familienname, Vorname

Gehören zu einem Mehrpersonenhaushalt andere Personen als nur HV, Ehefrau (mit oder ohne ledigen Kindern), so vermerken Sie bitte unter dem Namen jedes einzelnen Haushaltsmitgliedes auch noch die Stellung zum Haushaltsvorstand (HV, Ehefrau, Sohn, Schwiegervater, Geselle usw.). Diese zusätzlichen Angaben dienen zur Feststellung der von dem Statistischen Landesamt zu signierenden "Haushalts- und Familienzusammensetzung".

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie eine zweite Erhebungsliste. Tragen Sie die Haushaltsnummer, die anderen Ordnungsangaben und neben dem Namen des Haushaltsvorstandes auf dem Deckblatt groß eine "2" ein. Die in der Erhebungsliste zu Frage 2 bereits eingedruckte lfd. Nr. der Person im Haushalt ist entsprechend abzuändern.

Angaben zur Person

Tragen Sie bitte bei allen Haushaltsmitgliedern, die seit der letzten Befragung zum Haushalt hinzuge-

Zugang (+) / Abgang (-)

kommen sind ein Plus (+) und bei allen Haushaltsmitgliedern, die seit der letzten Befragung aus dem Haushalt ausgeschieden sind, ein Minus (-) ein. Beachten Sie bitte, daß Haushaltsmitglieder, die erst nach dem Stichtag hinzugekommen sind, nicht in die Erhebungsliste einzutragen sind. Sind Haushaltsmitglieder erst nach dem Stichtag aus dem Haushalt ausgeschieden, so liegt kein Abgang vor. In diesem Fall lassen Sie sich für die nach dem Stichtag abgegangene Person alle übrigen Fragen beantworten.

Für alle Personen, die bei einer Wiederholungsbefragung mit Plus (+) bzw. Minus (-) gekennzeichnet wurden, waren auch Eintragungen auf der Vorderseite des Erhebungsbogens unter III. "Zu- bzw. Abgänge von Haushaltsmitgliedern seit der letzten Befragung" zu machen.

Angaben zur Person

Die Frage 1 (Wo wohnten Sie am 1.9.1939) ist an alle vor dem 1.9.1939 geborenen Personen zu stellen.

Bei allen nach dem 1.9.1939 geborenen Personen ist der Wohnsitz des Vaters am 1.9.1939 - wenn dessen Wohnsitz nicht bekannt ist, der Wohnsitz der Mutter bei Kriegsausbruch - festzustellen. Für Kinder, deren Vater bzw. Mutter nach dem 1.9.1939 geboren wurde, ist die entsprechende Frage auf die Großeltern väterlicher- bzw. mütterlicherseits auszudehnen.

1.	
Wohnsitz am 1.9.1939 (für nach dem 1.9.1939 geb. Personen siehe Erläuterungen)	
Bundesgebiet, Berlin (west)	1
SÖZ, Sowjetsektor von Berlin	2
Deutsche Ostgebiete, Ost- oder Südosteuropa	3
Übrige Gebiete	4

Hatte eine Person am 1.9.1939 mehrere Wohnsitze, so ist derjenige einzutragen, der damals für die persönlichen Lebensverhältnisse des Befragten bestimmend war. Diese Unterscheidung ist dann notwendig, wenn beispielsweise eine Person einen Wohnsitz lediglich aus beruflichen Gründen hatte, das familiäre Leben dieser Person ("die persönlichen Lebensverhältnisse") sich jedoch auf einen anderen Wohnsitz konzentrierte. Für Personen, die am 1.9.1939 bei der Wehrmacht oder beim Reichsarbeitsdienst (RAD) eingezogen waren, gilt als Wohnsitz der Wohnsitz vor der Einberufung. Bei ehemaligen Berufssoldaten und planmäßigen Führern des RAD ist der Standort am 1.9.1939 als Wohnsitz bei Kriegsausbruch anzusehen.

In die Erhebungsliste tragen Sie bitte die dem Gebiet des Wohnsitzes am 1.9.1939 entsprechende Schlüsselzahl ein:

Bundesgebiet oder Berlin (West)	1
Sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder Sowjetsektor von Berlin	2
Deutsche Ostgebiete, Ost- oder Südosteuropa	3
Übrige Gebiete	4

Wohnte ein Haushaltsmitglied am 1.9.1939 in Berlin und kann nicht angegeben werden, ob es sich um Berlin (West) oder den Sowjetsektor von Berlin handelt, so ist "2" zu schlüsseln.

noch
1.

Wohnsitz am 1.9.1939

Unter "Deutsche Ostgebiete" sind die deutschen Gebietsteile zu verstehen, die sich z.Z. unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung befinden und deren Grenze im Osten durch die Reichsgrenze vom 31.12.1937 und im Westen durch die Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Oder-Neiße-Linie) bestimmt ist. Im einzelnen handelt es sich um die Provinzen Ostpreußen, Oberschlesien und -soweit östlich der Oder-Neiße-Linie gelegen - Niederschlesien, Mark Brandenburg und Pommern. Hat ein Haushaltsmitglied eine dieser Provinzen als seinen Wohnsitz am 1.9.1939 angegeben, so ist die Schlüsselzahl "3" einzutragen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem von der befragten Person genannten Wohnsitz um eine Gemeinde im Bereich der Oder-Neiße-Linie handelt und nicht eindeutig geklärt werden kann, ob die Gemeinde zur sowjetischen Besatzungszone oder zu den polnisch verwalteten Teilen Deutschlands gehört. Die Schlüsselzahl "3" ist ferner einzutragen, wenn der Befragte als Wohnsitz bei Kriegsausbruch eines der folgenden Gebiete genannt hat:

Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Polen (einschl. ehemalige Freie Stadt Danzig), Rumänien, Sowjetunion (einschl. früheres Memelland und ehemalige baltische Staaten Estland, Lettland und Litauen), Tschechoslowakei (einschl. ehemalige Sudetendeutsche Gebiete) und Ungarn.

Befand sich der von einem Haushaltsmitglied angegebene Wohnsitz am 1.9.1939 in einem anderen europäischen oder in einem außereuropäischen Staat, dann ist die Schlüsselzahl "4" einzutragen.

Angaben zur Person

2.

Entsprechend dem Aufbau der Erhebungslisten wurde die lfd. Nr. der Person im Haushalt bereits einge-
druckt. Nicht einge-
druckt wurde die lfd. Nr. der
Person im Haushalt für eine evtl. vorkommende zwei-
te Erwerbstätigkeit, die von Ihnen selbst einzutragen
ist. Bei mehr als 5 Personen im Haushalt ist in der zweiten Erhebungsliste die lfd. Nr. ent-
sprechend abzuändern.

Lfd. Nr. der Person im Haushalt

01

02

03

usw.

Beachten Sie bitte, daß bei der Anstaltsbevölkerung anstelle der lfd. Nr. der Person im Haus-
halt die Anstaltsart einzutragen ist.

Bei allen in Anstalten wohnenden Haushalten, die auch mit einer normalen Erhebungsliste zu
befragen sind, ist die vorgedruckte lfd. Nr. der Person im Haushalt durchzustreichen (siehe
hierzu unter Punkt A 2).

Tragen Sie für alle männlichen Haushaltsmitglieder
eine "1" und für alle weiblichen Haushaltsmitglieder
eine "2" ein.

Geschlecht

männlich 1

weiblich 2

3.

Nur die letzten zwei Stellen des Geburtsjahres sind
von Ihnen einzutragen. Wiederholen Sie auf jeden

Geburtsjahr

Fall das Geburtsjahr, um sicherzustellen, daß kein Hörfehler vorgekommen ist.

4.

Tragen Sie beim Haushaltsvorstand eine "1" und
- falls dieser verheiratet ist - bei seiner Ehefrau
eine "2" ein. Dann fragen Sie nach dem Verwandt-
schaftsverhältnis der übrigen Haushaltsmitglieder
zum HV. Beachten Sie bitte, daß zu den Kindern
(Schlüsselzahl "3") neben den eigenen Kindern auch

Stellung zum HV

Haushaltsvorstand 1

Ehefrau des HV 2

Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und

Pflegekinder) des HV 3

Verwandte/Verschwägerte des HV 4

Familienfremde Personen 5

Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder rechnen. Die mit dem HV verwandten oder verschwägerten
Personen (Bruder, Onkel, Schwiegervater usw.) sind mit "4" zu schlüsseln. Die Schlüsselzahl
"5" ist für alle im Haushalt lebenden Personen, die nicht mit dem Haushaltsvorstand verwandt
oder verschwägert sind, z.B. Lehrlinge, Hausgehilfinnen, Schlafgänger und Wohnpartner ein-
zutragen (familienfremde Personen).

5.

Wird zu Frage 5 Haushaltsvorstand bzw. Ehefrau des Haushaltsvorstandes angegeben, so muß
das Alter mindestens 15 Jahre betragen: (vgl. Geburtsjahr zu Frage 4).

Hier tragen Sie für alle anwesende Haushaltsmitglieder eine "1" ein.

Für abwesende Haushaltsmitglieder stellen Sie bitte den Grund der Abwesenheit genau fest. Auf der Rückseite der Erhebungsliste sind die Gründe der Abwesenheit und die von Ihnen zu verwendenden Schlüsselzahlen enthalten. Abwesend ist z. B. ein Haushaltsmitglied, das sich im Krankenhaus, auswärts im Urlaub, auf einer Geschäftsreise, auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befindet. Auch Haushaltsmitglieder, die außerhalb ihrer Wohngemeinde arbeiten oder in einer anderen Stadt studieren oder zur Schule gehen und nicht täglich, sondern z. B. nur über das Wochenende nach Hause kommen, gelten als Abwesende.

An- bzw. Abwesenheit - am Stichtag - Anwesend	1
<u>Nur für Abwesende</u>	
<u>Grund der Abwesenheit</u>	
Bauarbeit	5
Berufsausbildung	6
Berufssoldat	7
Berufsausübung, sonstige	5
Erziehungsanstalt	8
Geschäftsreise	3
Heil- und Pflegeanstalt (einschl. Nervenkrankenhaus)	8
Krankenhausaufenthalt (ohne Nervenkrankenhaus)	2
Kur- und Sanatoriumsaufenthalt	2
Montage	5
Schiff	x
Schulbesuch (Internat)	6
Sonstige Gründe	8
Studium	6
Strafanstalt	8
Untersuchungsgefängnis	9
Urlaubs- und Erholungsreise, Besuchsreise	4
Wehrdienstpflicht	7

Wenn z. B. der Sohn in die Stadt zur Ausbildung fährt, aber jeden Abend nach Hause zurückkommt, so ist er im Sinne dieser Frage nicht abwesend. Wohnt er dagegen bei Verwandten in der Stadt und kommt er nur am Wochenende nach Hause, dann ist er als abwesend einzutragen.

Für die Feststellung der An- und Abwesenheit ist der Stichtag maßgebend.

Für Soldaten im Grundwehrdienst (Wehrpflichtige) und auf Wehrübung ist generell "7" einzutragen.

Hier soll festgestellt werden, ob eines der Haushaltsmitglieder in einer anderen oder in der gleichen Gemeinde weiteren Wohnraum hat.

Hat jemand anderswo noch weiteren Wohnraum?
Welcher Art ist dieser?
(Weiterer Wohnraum vorhanden)

Ja	1
Nein	2

Wenn z. B. der Haushaltsvorstand an seinem Arbeitsort oder ein Kind an seinem Studien- oder Schulort ein möbliertes Zimmer hat, so wäre "1" einzutragen. Wird am Arbeits- oder Ausbildungsort z. B. bei Bekannten oder Verwandten gewohnt und dort kein besonderes Zimmer in Anspruch genommen, sondern nur eine "Schlafstelle" benutzt, so ist ebenfalls "1" einzutragen.

Als "weiterer Wohnraum" zählen auch Unterkünfte von Bauarbeitern, Baubaracken, Wohnwagen, sog. Firmenunterkünfte und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte. Bauzüge der Bundesbahn bilden eine Ausnahme, sie gelten nicht als weiterer Wohnraum.

Mit "weiterem Wohnraum" sind hier nicht Fälle gemeint, in denen z. B. ein Schmuckwarenvertreter in den Orten, die er regelmäßig besucht, ein sogenanntes Stammquartier hat. Das gilt z. B. auch für Eisenbahner, die während ihres Dienstes außerhalb ihres Wohnortes in sog. Eisenbahnerunterkünften übernachten.

Beachten Sie bitte, daß auch anwesende Personen noch weiteren Wohnraum haben können. So hat z. B. der Haushaltsvorstand, der als Untermieter an seinem Arbeitsort in seinem möblierten Zimmer befragt wird, bei seiner Familie einen "weiteren Wohnraum".

Diese Feststellung müssen Sie so genau wie möglich treffen, da sie für die Ermittlung der Wohnbevölkerung in Verbindung mit der Frage 8 von ganz besonderer Bedeutung ist.

Haben Sie in Erholungsgebieten Befragungen durchzuführen und befinden sich in Ihrem Auswahlbezirk Wochenendhäuser und Zweitwohnungen, so sind die darin lebenden Personen nur dann aufzunehmen, wenn sie auch am Stichtag dort gewohnt haben.

Tragen Sie bitte für Soldaten im Grundwehrdienst und auf Wehrübung (Signatur "7" in Frage 6) "2" ein, da dieser Personenkreis als zur Wohnbevölkerung gehörend gezählt wird. Frage 8 ist für Soldaten im Grundwehrdienst und auf Wehrübung "leer" zu lassen.

Angaben zur Person

8.

Zu Frage 8 ist nur dann eine Eintragung vorzunehmen, wenn zu Frage 7 "1" vermerkt wurde. Hat jemand, der nicht erwerbstätig ist, zwei Wohnsitze und ist der Wohnsitz, an dem das Haushaltsmitglied befragt wird, der Hauptwohnsitz, so ist "2" einzutragen. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie "1" ein.

Geht das betreffende Haushaltsmitglied von seinem anderen Wohnraum aus zur Arbeit, Berufsausbildung, Schule oder Studium?
(Weiterer Wohnraum - Von dort zur Arbeit oder Berufsausbildung -)

Ja	1
Nein	2

Für Personen, die keinen weiteren Wohnraum haben (Frage 7 wurde verneint = Schlüssel "2") ist zu Frage 8 keine Eintragung zu machen (Spalte bleibt leer).

Angaben zur Person

Tragen Sie bitte die dem Familienstand entsprechende Schlüsselzahl ein. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet (3). Getrennt lebende Personen gelten noch als verheiratet (2).

9.

Familienstand der Haushaltsmitglieder

ledig	1
verheiratet	2
verwitwet	3
geschieden	4

Fragen Sie bitte nur die verheirateten Haushaltsmitglieder, in welchem Jahr sie geheiratet haben. Es interessiert das Heiratsjahr der bestehenden Ehe.

10.

Wenn verheiratet

In welchem Jahre wurde die zur Zeit bestehende Ehe geschlossen?

Die letzten 2 Stellen des Heiratsjahres sind einzutragen.

Für ledige, verwitwete und geschiedene Personen sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Tragen Sie die letzten zwei Stellen des Eheschließungsjahres ein.

Für verwitwete und geschiedene Personen sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Wenn Sie - bei Wiederholungsbefragungen - die durch das Landesamt ergänzte Eintragung "77" vorfinden, so bedeutet das, daß bei der vorangegangenen Befragung die Eintragung des Eheschließungsjahres vergessen wurde. In diesen Fällen ist das Heiratsjahr noch zu erfragen und einzutragen.

Bei deutschen Staatsangehörigen müssen zwischen dem Geburtsjahr und dem Heiratsjahr

bei Frauen mindestens 16 Jahre,

bei Männern mindestens 18 Jahre

liegen.

Hat jemand neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde, so ist die deutsche Staatsangehörigkeit mit "0" einzutragen. Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, dann lassen Sie den Befragten entscheiden, welche Staatsangehörigkeit eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses gelten als Staatenlose.

Vergessen Sie bitte nicht, für Ausländer auch einen **ERGÄNZUNGSBOGEN ZUM MIKROZENSUS APRIL 1970** anzulegen und darin die Frage 7 der Leitfrage "B. Hat ein Haushaltsmitglied eine ausländische Staatsangehörigkeit?" zu beantworten.

<u>Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsche Staatsangehörigkeit und deutsche und ausländische Staatsangehörigkeit	0
<u>Ausländer mit</u>	
belgischer	1
luxemburgischer	1
niederländischer	1
französischer	2
italienischer	3
spanischer Staatsangehörigkeit	4
<u>Ausländer mit Staatsangehörigkeit</u>	
<u>übriger west-, mittel- und südeurop. Länder</u> dazu zählen: Großbritannien und Irland,	
Schweiz,	
Österreich	
Griechenland,	
Portugal	5
<u>südeuropäischer Länder</u>	
dazu zählen: Ungarn,	
Jugoslawien,	
Rumänien,	
Bulgarien,	
Albanien	6
<u>osteuropäischer Länder</u>	
dazu zählen: UdSSR (einschl. Estland,	
Lettland und Litauen),	
Polen,	
Tschechoslowakei	7
<u>nordeuropäischer Länder</u>	
dazu zählen: Island,	
Norwegen,	
Finnland,	
Schweden,	
Dänemark	8
Übriges Ausland	9
Staatenlos (ungeklärte Staatsangehörigkeit)	x

Angaben zur Person

12.

Für alle Personen (auch Ausländer), die 1945 und später in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) zugezogen sind, ist hier das Jahr des Zuzugs zu erfragen und die letzten 2 Stellen des Zuzugsjahres einzutragen. Bei Vertriebenen, die vor ihrem Zuzug in das Bundesgebiet einschl.

Ist jemand nach Kriegsende in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogen?

(Nach Kriegsende in das Bundesgebiet zugezogen
- Jahr -)

Die letzten 2 Stellen des Zuzugsjahres sind einzutragen

Nicht oder 1944 und früher zugezogen "Spalte bleibt leer"

Berlin (West) erst einige Jahre in der sowjetischen Besatzungszone gewohnt haben, ist darauf zu achten, daß hier nicht das Vertreibungsjahr, sondern ebenfalls das Jahr des Zuzugs in das Bundesgebiet vermerkt wird.

Für Personen, die nicht oder 1944 und früher zugezogen sind, ist zu Frage 12 keine Eintragung zu machen (Spalte bleibt leer).

Zu dieser Frage wurde vom Statistischen Landesamt bei nach dem Zuzug der Eltern im Bundesgebiet geborenen Kindern ergänzende Signaturen vorgenommen. Diese Signaturen können Sie bei Wiederholungsbefragungen unverändert übernehmen.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob der vorherige Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin lag. Zur sowjetischen Besatzungszone gehört das Gebiet von der Zonen-
grenze bis zur Oder-Neiße-Linie (Mitteldeutschland). Bei der Angabe "Berlin" erkundigen Sie sich stets, ob es sich um den Sowjetsektor von Berlin oder Berlin (West) handelt.

Lag der vorherige Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin?
(Nach Kriegsende in das Bundesgebiet zugezogen - Aus SBZ (Sowjetische Besatzungszone) oder SSB (Sowjetsektor von Berlin -))

Ja	1
Nein	2

Für alle Personen, für die in Frage 12 keine Eintragungen zu machen waren, sind auch zu Frage 13 keine Eintragungen zu machen (Spalte bleibt leer).

Für alle Personen, für die in Frage 12 ein Zuzugsjahr eingetragen wurde, muß diese Frage mit ja "1" oder nein "2" beantwortet werden.

Bei Wiederholungsbefragungen können auch hier die im Statistischen Landesamt ergänzten Signaturen unverändert übernommen werden.

Tragen Sie bitte entsprechend der Art des Ausweises ("A", "B" oder "C") die dafür vorgegebene Schlüsselzahl "1", "2" oder "3" ein. Sollte ein Ausweis beantragt, aber noch nicht ausgestellt worden sein, so sind keine Eintragungen zu machen. Kinder unter 16 Jahren haben - sofern sie nicht Vollwaise sind - noch keinen eigenen Ausweis und sind in der Regel im Ausweis eines Elternteiles eingetragen. Ehe-liche Kinder sind im allgemeinen im Ausweis des Vaters, uneheliche Kinder meistens im Ausweis der Mutter eingetragen.

Wer besitzt einen Bundesvertriebenen- bzw. Bundesflüchtlingsausweis oder ist in dem Ausweis des Vaters oder der Mutter eingetragen? (Bundesvertriebenen- (-flüchtlings-) Ausweis - auch eingetragene Kinder im Ausweis der Eltern -)

Ausweis	A	1
	B	2
	C	3

Falls kein Ausweis oder Antrag erst gestellt, sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Bei Kindern unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, ist festzustellen, ob ihre Eltern im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises sind; in solchen Fällen tragen Sie bitte entsprechend der Ausweisart ebenfalls "1", "2" oder "3" ein.

Beachten Sie bitte, daß nach dem Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises gefragt ist. Besitzer von früheren Länderflüchtlingsausweisen werden nicht berücksichtigt.

Der Bundesvertriebenenausweis bzw. Bundesflüchtlingsausweis hat ungefähr das Format des Bundespersonalausweises und ist hellgrün. Wenn die Befragten sich nicht ganz schlüssig sind, so lassen Sie sich den Ausweis einmal zeigen.

Bei Wiederholungsbefragungen werden Sie in einigen Fällen die vom Statistischen Landesamt eingetragenen Schlüsselzahlen "4", "5" oder "6" vorfinden; diese Signierungen wurden bei nicht im Ausweis der Eltern eingetragenen Kinder vorgenommen. Falls diese Kinder inzwischen nicht selbst einen Vertriebenenausweis besitzen oder in den Ausweis eines Elternteiles eingetragen wurden, können Sie diese Schlüsselzahlen unverändert übernehmen. Bei erstmaligen Befragungen sind jedoch in jedem Fall nur die im Erhebungsbogen angegebenen Schlüsselzahlen "1 - 3" für Ausweisinhaber bzw. im Ausweis eingetragene Kinder zu verwenden.

Krankenversicherung

Hier ist für alle Haushaltsmitglieder der Krankenversicherungsschutz zu erfragen, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Haushaltsmitglied selbst oder als Familienmitglied mitversichert ist.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob und in welcher Krankenkasse bzw. -versicherung die einzelnen Haushaltsmitglieder Versicherungsschutz haben - ohne Unterschied, ob sie selbst oder als Familienmitglied versichert sind.

Unter "Betriebskrankenkasse der Post und Bahn (2)" ist auch die Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums sowie die Beamtenkrankenkassen dieser Institutionen einzutragen.

Beachten Sie bitte, daß die Signatur 8 nur für Personen einzutragen ist, die einen Anspruch auf Krankenversorgung haben, wie z. B. die Sozialhilfeempfänger, Kriegsschadensrentner und Empfänger von Unterhalts-hilfe aus dem Lastenausgleich und deren ab-hängige Angehörige. Bei diesem Personen-kreis besteht kein direktes Versicherungsverhältnis mit einer Krankenversicherung. Sie erhalten zwar von der zuständigen AOK-Stelle im Bedarfsfall einen Krankenschein für sich und ihre ab-hängigen Familienangehörigen, der Abschluß einer Versicherung wird jedoch zwischen dem zu-ständigen Amt und der AOK-Stelle pauschal abgeschlossen.

Die Signatur "8" ist außerdem noch für Wehrpflichtige, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und für die Beamten der Polizei im Außendienst, die freie Heilfürsorge erhalten, einzutragen.

Beachten Sie bitte, um Fehlsignaturen zu vermeiden, daß bei Eintragung der Schlüsselzahl "8" zu Frage 15 nur die Eintragung der Schlüsselzahl "4" oder "5" zu Frage 16 zulässig ist.

Für Personen, die nicht krankenversichert sind, ist zu Frage 15 keine Eintragung zu machen (Spalte bleibt leer).

Wer ist selbst bzw. als Familienmitglied ver-sichert in

Allgemeine Ortskrankenkasse, Kreisran-kenkasse (AOK)	1
Ausländische Krankenkassen und Sozialver-sicherung des sowj. Sektors von Berlin	7
Betriebskrankenkasse (außer Post und Bahn) (BK)	2
Betriebskrankenkasse der Post, Bahn und des Bundesverkehrsministeriums einschl. deren Beamtenskrankenkassen (BPK)	2
Ersatzkasse (Ersk)	4
Innungskrankenkasse (IK)	1
Knappschaftliche Krankenkasse (KK)	3
Landkrankenkassen (LKK)	1
Private Krankenversicherung (PK)	5
Seerkrankenkasse (SK)	2
Anspruch auf Krankenversorgung (Sozial-hilfempfänger, Kriegsschadensrentner, Empfänger von Unterhalts-hilfe aus dem Lastenausgleich und deren abhängige Angehörige, ferner Personen mit freier Heilfürsorge der Polizei und der Bun-deswehr)	8
Studentische Krankenkasse (StK)?	6

Hier fragen Sie, ob das Haushaltsmitglied in der Krankenkasse pflichtversichert, freiwillig versichert, als Rentner versichert, als Familienangehöriger mitversichert ist oder als Sozialhilfeempfänger etc. einen Versicherungsschutz genießt.

Wer ist in der Krankenkasse	
pflichtversichert	1
freiwillig versichert	2
bzw. hat als Rentner oder Sozialhilfeempfänger, Kriegsschadensrentner etc. Versicherungsschutz	3
Heilfürsorge der Polizei und Bundeswehr	4
oder wer ist als Familienmitglied mitversichert ?	5
	6

Beachten Sie bei der Kategorie "hat als Rentner Versicherungsschutz (3)", daß ein Unterschied besteht zwischen der Tatsache, ob eine Person auf Grund der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung einen Versicherungsschutz hat oder ob ein Rentner von sich aus eine Krankenversicherung abgeschlossen hat (Schlüssel "2"). In der Regel sind Sozialrentner als Rentner in einer Kasse der gesetzlichen Krankenversicherung, meist in der AOK, versichert. Pflichtversicherung eines Sozialrentners in einer privaten Krankenversicherung ist nicht möglich. Wohl kann ein Sozialrentner freiwilliges Mitglied einer privaten Krankenversicherung sein. Beachten Sie weiter, daß Rentner, die einer Arbeit nachgehen (z. B. halbtags), unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitnehmer pflichtversichert sein können.

KB-Rentner haben, wenn anderweitig kein Versicherungsschutz (z. B. aus Erwerbstätigkeit) besteht, Anspruch auf einen Bundesbehandlungsschein. In diesen Fällen ist der Schlüssel "4" einzutragen.

Wird Ihnen angegeben, daß ein Haushaltsmitglied pflicht-, freiwillig, als Rentner versichert oder mitversichert ist (Schlüssel "1 - 3, 6"), so darf zu Frage 15 nur einer der Schlüssel "1 - 7" eingetragen sein. Andererseits setzt die Eintragung des Schlüssels "4" oder "5" zu Frage 16 unbedingt die Eintragung "8" zu Frage 15 voraus. Für Familienangehörige von Sozialhilfeempfängern, Kriegsschadensrentnern, Empfängern von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich etc., die Anspruch auf Krankenversorgung haben und für die zu Frage 15 die Schlüsselzahl "8" einzutragen war, darf zu Frage 16 nicht "6" (mitversichert) eingetragen werden, sondern nur der Schlüssel "4". Eine Ehefrau, deren Ehepartner freie Heilfürsorge erhält (Wehrpflichtiger, Berufssoldat, Soldat auf Zeit sowie Beamter der Polizei im Außendienst), kann - wie auch ihre Kinder - keine freie Heilfürsorge erhalten und somit bei ihrem Ehemann nicht mitversichert sein. Die Ehefrau kann sich selbst nur freiwillig versichern, sofern sie auf Grund einer eigenen Tätigkeit nicht selbst krankenversicherungspflichtig ist. Kinder dieser Ehefrauen können bei ihrer Mutter selbstverständlich mitversichert sein. Abhängige Familienangehörige von W e h r p f l i c h t i g e n haben ein Recht auf Versicherungsschutz. Die Betreuung erfolgt über das Sozialamt bei der AOK (Frage 15 "8", Frage 16 "4").

noch:
16.

Wer ist in der Krankenkasse

<u>p</u> fl icht versichert	1
<u>f</u> reiwillig versichert	2
bzw. hat als <u>K</u> entner	3
oder <u>S</u> ozialhilfeempfänger, <u>K</u> riegsschadens- rentner etc. Versicherungsschutz	4
Haifürsorge der <u>P</u> olizei und <u>B</u> undeswehr	5
oder war ist als <u>F</u> amilienmitglied	6
<u>m</u> itversichert?	

Angestellte sind, wenn sie DM 1200,-- und weniger im Monat verdienen, pflichtversichert; Arbeiter sind in jedem Fall versicherungspflichtig, auch wenn sie über DM 1200,-- im Monat verdienen. Studenten sind, wenn sie nicht den Nachweis einer sonstigen Krankenversicherung erbringen können, in einer studentischen Krankenkasse freiwillig versichert.

Arbeitslose sind in der gesetzlichen Krankenversicherung, also in der Allgemeinen Ortskrankenkasse usw. oder in einer Ersatzkasse, pflichtversichert.

Personen, deren Hauptversicherung eine private Krankenversicherung ist, dürfen nicht pflichtversichert sein.

Die Mitversicherung der Familienangehörigen ist bei der gesetzlichen Krankenversicherung Prinzip. Ausnahmen sind lediglich bei den freiwillig Versicherten, wenn sie eine eigene Versicherung haben, möglich; auch in der Privatkrankenversicherung ist Mitversicherung möglich.

Für Personen, die nicht krankenversichert sind, ist keine Eintragung zu machen.

Krankenversicherung

17.

Fragen Sie bitte alle Haushaltsmitglieder, bei denen aus Frage 16 hervorgeht, daß sie krankenversichert sind, ob sie noch zusätzlich in der privaten Krankenversicherung versichert sind und tragen Sie entsprechend der Antwort eine der Schlüsselzahlen

"1" oder "2" ein. Beachten Sie bitte, daß ein Haushaltsmitglied, das bereits zu Frage 15 angegeben hat, in der privaten Krankenversicherung zu sein, die Frage ebenfalls bejahen kann.

Zusätzliche Teilversicherungen, die z. B. Anspruch auf Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt beinhalten, sind mit "1" (ja) zu vermerken.

Für Soldaten im Grundwehrdienst und auf Wehrübung ist "2" einzutragen.

Wer ist <u>zusätzlich</u> in der <u>privaten</u> Krankenversicherung?	
Ja	1
Nein	2

Alters- und Invaliditätsvorsorge

Dieser Abschnitt dient zur Feststellung wichtiger Angaben über die Alters- und Invaliditätsvorsorge der Wohnbevölkerung, und zwar nur in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeiter-, Angestellten- und knappschaftliche Rentenversicherung). Personen, die vor Erreichen der Altersgrenze bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, brauchen diesen Abschnitt nicht mehr zu beantworten, wenn sie nicht als Erwerbstätige pflichtversichert sind. Für Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (65 Jahre) entfällt dieser Abschnitt auf jeden Fall.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind alle Angestellten und Arbeiter ohne Rücksicht auf ihren Verdienst. Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie einen gültigen Befreiungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Bei den Angestellten, die von der Versicherungspflicht befreit sind, wird es sich nur um eine zahlenmäßig kleine Personengruppe handeln. Diese Angestellten unterlagen bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht, weil ihr Gehalt die bis dahin für Angestellte geltende Versicherungspflichtgrenze von 1 800 DM monatlich überstieg. Haben sie am 1.1.1968 das 50. Lebensjahr überschritten oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an eine Lebensversicherung zum Höchstbeitrag der Angestelltenversicherung abgeschlossen, die bei ihrem Tode oder spätestens beim Erleben des Alters 65 fällig wird, so können sie, wenn sie bis zum 30.6.1968 bei der BfA einen entsprechenden Antrag stellten, von der Versicherungspflicht befreit werden. Es kann sich auch um Angestellte handeln, die sich anlässlich der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in früheren Jahren aus entsprechenden Gründen haben befreien lassen und die Aufhebung der Befreiung nicht bis zum 30.6.1968 beantragt haben.

Wer ist selbst pflichtversichert in der	
Rentenversicherung der Arbeiter	
(früher Invalidenversicherung)	= IV 1
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KR/V 2
Rentenversicherung der Angestellten?	= AV 3

Angestellte öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit lebenslänglicher Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen können ebenfalls von der Versicherungspflicht befreit sein.

Arbeiter und Angestellte in sogenannten knappschaftlichen Betrieben (Bergwerken) sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, auch wenn sie nicht unter Tage arbeiten.

Personen mit versicherungspflichtiger Tätigkeit am Befragungsstichtag sind auch dann aufzuführen, wenn sie neben ihrem Einkommen aus dieser Tätigkeit bereits eine Rente (ausgenommen Altersruhegeld) aus der gesetzlichen Rentenversicherung (IV, AV, KR/V) beziehen.

Personen, die am Befragungsstichtag arbeitsunfähig krank sind und jetzt keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, sind nicht unter Frage 18, sondern ggf. unter 19, 20 oder 21 zu zählen.

Das gleiche gilt für Frauen, die als werdende Mütter oder Wöchnerinnen am Befragungsstichtag auf Grund des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden und jetzt keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen.

Auch Selbständige können in der IV, AV sein. Hierzu gehören z.B. selbständige Handwerker in der IV, als Selbständige tätige Lehrer, Erzieher, Musiker, selbständige Artisten, Hebammen sowie in der Kranken-, Säuglings- oder Kinderpflege selbständig tätige Personen, die in ihrem Betrieb keinen Angestellten beschäftigen, in der AV.

noch:
18.

wer ist selbst pflichtversichert in der	
Rentenversicherung der Arbeiter	
(früher Invalidenversicherung)	= IV 1
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KRIV 2
Rentenversicherung der Angestellten?	= AV 3

Selbständige Handwerker sind, solange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als 216 Kalendermonate entrichtet haben, in der IV (pflichtversichert).

Personen, die am Befragungstichtag arbeitslos sind, sind nicht unter Frage 18, sondern ggf. unter 19, 20 oder 21 zu zählen.

Für alle Personen, die nicht selbst pflichtversichert sind, ist zu Frage 18 keine Eintragung zu machen.

Beachten Sie bitte, daß die Frage, ob ein Haushaltsmitglied Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlt, nicht zu stellen ist.

Für Soldaten im Grundwehrdienst (Wehrpflichtige) bzw. auf Wehrübung ist zu Frage 18 keine Eintragung zu machen. Sie sind ggf. unter Frage 19, 20 oder 21 zu zählen.

Bei Personen, die nicht pflichtversichert sind (in Frage 18 keine Eintragung), stellen Sie mit dieser Frage fest, ob sie in den letzten 12 Monaten wenigstens einen Pflichtbeitrag zu einer in der Frage aufgeführten Rentenversicherung gezahlt haben. Ist das der Fall, so tragen Sie die entsprechende Schlüsselzahl des Versicherungszweiges ein, zu dem der letzte Pflichtbeitrag gezahlt wurde.

Falls nicht pflichtversichert

Wer zahlte in den letzten 12 Monaten Pflichtbeiträge zur

Rentenversicherung der Arbeiter (früher Invalidenversicherung)	= IV	1
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KRV	2
Rentenversicherung der Angestellten?	= AV	3

Es handelt sich hier um Personen, die aus der Versicherungspflicht auf die Dauer oder zeitweilig ausgeschieden sind. Darunter fallen im wesentlichen Arbeitslose, die in den letzten 12 Monaten arbeitslos geworden sind, arbeitsunfähig kranke Personen, die seit weniger als 12 Monaten keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, werdende Mütter, Wöchnerinnen, die jetzt keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen, Personen, die in den letzten 12 Monaten in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden, Personen, die sich selbständig gemacht haben, Personen, denen eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt worden ist, Frauen, die in den letzten 12 Monaten die versicherungspflichtige Tätigkeit nach der Eheschließung aufgegeben haben.

Hinsichtlich der Selbständigen gelten die Erläuterungen zur Frage 18.

Arbeitslose müssen dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, dem sie vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit angehörten.

Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Wurden in den letzten 12 Monaten keine Pflichtbeiträge gezahlt, sind keine Eintragungen zu machen.

Zahlte ein Soldat im Grundwehrdienst (Wehrpflichtiger) bzw. auf Wehrübung in den letzten 12 Monaten Pflichtbeiträge, so ist er dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen, dem er vor Beginn seiner Einberufung angehörte.

Ist bei Frage 18 und 19 keine Eintragung gemacht worden, ist also die Person nicht pflichtversichert und hat auch keinen Pflichtbeitrag in den letzten 12 Monaten gezahlt, so erfragen Sie hier, ob die Person in den letzten 12 Monaten wenigstens einen freiwilligen Beitrag zu einer in der Frage aufgezählten gesetzlichen Rentenversicherungen gezahlt hat. Zutreffendenfalls ist dann die entsprechende Schlüsselzahl der Versicherung einzutragen, zu der der letzte freiwillige Beitrag gezahlt wurde.

<u>Falls weder zur Zeit (Frage 18) noch in den letzten 12 Monaten (Frage 19) Pflichtbeiträge entrichtet wurden</u>		
Wer zahlte in den letzten 12 Monaten <u>freiwillige</u> Beiträge zur		
Rentenversicherung der Arbeiter (früher Invalidenversicherung)	= IV	1
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KRV	2
Rentenversicherung der Angestellten?	= AV	3

Es handelt sich hier um Personen, die vor mehr als 12 Monaten aus der Versicherungspflicht auf die Dauer oder zeitweilig ausgeschieden (vgl. hierzu auch Erläuterungen zur Frage 19) sind und die Versicherung innerhalb der letzten 12 Monate freiwillig fortgesetzt haben.

Außerdem können freiwillige Beiträge auch zur Fortsetzung einer vor der Rentenreform (1.1.1956) begonnenen Selbstversicherung entrichtet worden sein.

Die Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Wurden in den letzten 12 Monaten keine freiwilligen Beiträge gezahlt, sind keine Eintragungen zu machen.

Zahlte ein Soldat im Grundwehrdienst (Wehrpflichtiger) bzw. auf Wehrübung in den letzten 12 Monaten freiwillige Beiträge, so ist er dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen, dem er vor Beginn seiner Einberufung angehörte.

Ist bei den Fragen 18, 19 und 20 keine Eintragung gemacht worden, ist also die Person nicht pflicht- oder freiwillig versichert und hat auch keinen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag in den letzten 12 Monaten gezahlt, so erfragen Sie hier, ob die Person in der Zeit vom Ende der Inflation (1.1.1924) bis 1 Jahr vor dem jeweiligen Berichtstermin wenigstens einen Pflicht- oder freiwilligen Beitrag gezahlt hat. Zutreffendenfalls ist dann die entsprechende Schlüsselzahl der Versicherung einzutragen, zu der der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Falls weder zur Zeit (Frage 18) noch in den letzten 12 Monaten Pflichtbeiträge (Frage 19) noch in den letzten 12 Monaten freiwillige Beiträge (Frage 20) entrichtet wurden

Wer zahlte nach Ende der Inflation (nach dem 1.1.1924) Pflichtbeiträge oder freiwillige

Beiträge zur

Rentenversicherung der Arbeiter (früher Invalidenversicherung) ohne Handwerkersversicherung	= IV	1
Knappechäftlichen Rentenversicherung	= KRV	2
Rentenversicherung der Angestellten (ohne Handwerkersversicherung)	= AV	3
Handwerkersversicherung (nach dem Gesetz über die Alters- versorgung für das Deutsche Handwerk oder nach dem Handwerkersicher- ungsgesetz)?	= HwV	4

Personen, die eine Versichertenrente aus der IV, AV oder KRV oder der HwV (nach dem bis 31.12.1960 gültig gewesenen Gesetz über die HwV) erhalten, sind hier nicht anzugeben.

Die Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Wurden nach Ende der Inflation weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Beiträge gezahlt, sind keine Eintragungen zu machen.

Trifft für Soldaten im Grundwehrdienst (Wehrpflichtige) weder Frage 18 noch Frage 19 zu, wurden aber Beiträge in der Zeit von 1924 bis 1 Jahr vor dem Befragungsstichtag gezahlt, so ist die entsprechende Schlüsselzahl der Versicherung einzutragen, zu der der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

Dieser Abschnitt dient zur Klärung, ob die einzelnen Haushaltsmitglieder erwerbstätig oder arbeitslos sind, und wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie kein Einkommen aus einer Berufstätigkeit haben. Auch sind hier Fragen enthalten, die für international vergleichbare Zwecke benötigt werden.

Die richtige Beantwortung der Fragen dieses Abschnittes ist für das Gelingen des Mikrozensus entscheidend. Beachten Sie bitte deshalb genau die gegebenen Erläuterungen. Zweifelsfälle bitten wir auf einem Merktzettel ausführlich zu erläutern.

Für alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreiben, ist hier "1" einzutragen. Dasselbe gilt für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und sonstige Personen in einem ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

In irgendeiner Weise regelmäßig oder gelegentlich erwerbs- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb ?

Ja	1
Nein	2

Als erwerbstätig bzw. berufstätig gelten auch die sogenannten "Mithelfenden Familienangehörigen", die im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes arbeiten, ohne daß sie dafür besonders entlohnt werden und ohne daß dafür ein förmliches Arbeitsverhältnis besteht (siehe Frage 39). Besonders in der Landwirtschaft wird es oft vorkommen, daß die Bauersfrau neben ihrem Haushalt auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall ist sie also als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätig. Beachten Sie bitte auch, daß Kinder ab 13 Jahre, die z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb mithelfen, als "erwerbstätig" gelten.

Auch Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig etwa am Wochenende ausgeübt werden, z. B. als Kellner, als Eis- oder Coca Cola-Verkäufer auf dem Fußballplatz, ferner auch regelmäßig oder unregelmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die zwar nicht in die Berichtswoche fallen, aber in mindestens 3 wöchigem Rhythmus ausgeübt werden, sind hier anzugeben.

Rentner, die sich zu ihrer Rente noch etwas dazuverdienen, geben diese Tätigkeit ebenfalls an.

Es ist wichtig, daß auch für Personen, die Tätigkeiten mit nur geringem Arbeitsaufwand ausüben (evtl. nur 1 Std. pro Woche), diese Frage bejaht werden muß.

Beachten Sie, daß es für arbeitslose Haushaltsmitglieder auch dann, wenn sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen, möglich und in bestimmtem Rahmen auch erlaubt ist, sich noch nebenher etwas zu verdienen.

Werden von Haushaltsmitgliedern Saisonarbeiten oder sich regelmäßig wiederholende Tätigkeiten ausgeübt, die aber nie in den April fallen (Ski-Lehrer, Bademeister, Erntehilfe, Aushilfskellner, Aushilfsverkäuferinnen), so ist für diesen Personenkreis "2" (Nein) einzutragen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. als Schöffe, Vormund, Stadtverordneter und ähnliches, sollen durch den Mikrozensus nicht erfaßt werden.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 22 mit "Ja" beantwortet worden ist, auch Eintragungen im Teil "Erwerbstätigkeit" zu machen sind.

Soldaten gelten als erwerbstätig und sind mit "1" zu schlüsseln.

A. Bei Erhebungslisten, die auf der Vorderseite, rechts oben, den Eindruck "1968/69/70" haben, gelten folgende Erläuterungen:

Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquelle

Mit dieser Frage wollen wir ausgewählte Gruppen der Bevölkerung feststellen. Beachten Sie, daß die hier eingetragenen Personen auch noch berufs- oder erwerbstätig sein können. Z.B. können Hausfrauen noch einer beruflichen Tätigkeit (auch als Mithelfende Familienangehörige) nachgehen. Auch Studenten oder Schüler sind häufig erwerbstätig. Nähere Angaben über die Berufs- oder Erwerbstätigkeit sind im Teil "Erwerbstätigkeit" der Erhebungsliste zu machen. Das gilt auch für die im Betrieb des Haushaltsvorstandes Mithelfenden Familienangehörigen.

Wer ist:

Hausfrau	1
Student, Schüler	2
Wehrpflichtiger	3
Berufssoldat?	4

23.

Als "Student" zählen alle die Haushaltsmitglieder, die Universitäten, Technische Hochschulen, sonstige wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen und hochschulähnliche Institutionen sowie Ingenieur- und Technikerschulen besuchen.

Zu den Schülern zählen neben den Schülern an allgemeinbildenden Schulen (Volksschule, Mittelschule usw.) auch Fachschüler und Berufsfachschüler, jedoch nicht die Berufsschüler, die nur wöchentlich ein- oder zweimal die Berufsschule besuchen.

Als Berufssoldaten (Schlüsselzahl "4") sind auch die Soldaten auf Zeit sowie die Bereitschaftspolizei und der Bundesgrenzschutz zu zählen. Die Bereitschaftspolizei, die kaserniert untergebracht ist, ist jedoch nicht zu verwechseln mit der Ordnungs- (Sicherheits-) Polizei, die nicht zu den Soldaten rechnet.

Für alle Haushaltsmitglieder, für die eine der Schlüsselzahlen "1 - 4" nicht zutreffen, sind keine Eintragungen zu machen.

Bei Wehrpflichtigen (3) muß zu Frage 6 (Grund der Abwesenheit) "7", zu Frage 15 (Krankenkasse) "8" und zu Frage 16 (Pflichtversichert usw.) "5" eingetragen sein.

... ist:	
riusfrau	1
enpflichtiger	3
Zeit-/Berufssoldat	4
Schüler/Studierender an:	
Grund-/Haupt-(Volks-), Realschule	5
Gymnasium	6
Berufsfach-/Fach-/Technikerschule	7
Ingenieurschule/Höhere Fachschule,	
akademie	8
Hochschule/Universität	9
entfällt - Spalte bleibt leer	

B. Bei Erhebungslisten, die auf der Vorderseite, rechts von den Eindrücken "1969/70/71" und "1970/71/72" hängen, gelten folgende Erläuterungen:

In diesen Erhebungslisten sind die Antwortkategorien zu Frage 23 erweitert worden. Für verschiedene Untersuchungen insbesondere von Fragen der Ausbildungsförderung werden Zahlen gebraucht über Schüler bzw. Studierende nach Schularten. Bei Angabe "Schüler" bzw. "Student" ist deshalb zu fragen, welche Art der Schulbauzug, ob eine Hochschule z.Z. besucht wird.

Zur Antwortkategorie "5" (Grund-/Haupt-(Volks-), Realschule) zählen auch die Sonderschulen für körperliche geistig behinderte Kinder (z.B. Taubstummenschule). Wenn angegeben wird, jemand besucht z.Z. einen "Aufbauzug", so erkundigen Sie sich bitte, an welche Schulart der Aufbauzug angeschlossen ist.

Aufbauzüge, Aufbauklassen sind lehrplanmäßig festgelegte Einrichtungen an Volksschulen mit weiterführendem Lehrziel und mittelschulähnlichem Abschluß, die in der Regel mit Abschluß des 10. Schuljahrganges enden.

Aufbauzüge an Höheren Schulen ("Aufbauschule:") sind Schulen, die auf dem Abschluß eines höheren Schuljahrganges der Volksschule aufbauen und die Schüler in einem verkürztem Ausbildungsgang an das Ziel der Hochschulreife heranführen. Bei Wirtschaftsoberschulen ist sorgfältig zu unterscheiden, ob sie eine Form der höheren Schule sind (sie müssen dann die Möglichkeit bieten, wenigstens ein eingeschränkte Hochschulreife-Fakultätsreife zu erwerben) oder ob sie den Charakter einer Berufsfachschule tragen.

Neben einer Erwerbstätigkeit noch besuchte Schulen (Abendschulen usw.) sind hier nicht anzugeben.

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende oder berufsbildende Vollzeitschulen, die

- freiwillig
- von schulentlassenen oder vorzeitig abgegangenen Jugendlichen - in der Regel unter 16 Jahren -
- in mindestens 1 Jahr umfassenden Unterricht

besucht werden. Beispiele: Handelsschule, Haushaltungsschule, Haushalts- und Kinderpflegerinnenschule.

Fachschulen sind beruftsfortbildende Vollzeitschulen, die

- a) freiwillig
- b) auf der Grundlage einer schon erworbenen Berufsausbildung
- c) von nicht mehr berufsschulpflichtigen Personen über 18 Jahren
- d) mit 30 bis 40 Wochenstunden Unterricht von mindestens einem halben Jahr zur weiteren beruflichen Fortbildung auf einen in der Regel bisher qualifizierten Beruf

besucht werden. Beispiel: Seefahrt-, Kunst-, Musik-, Frauenfach-, Krankenpflegeschulen.

Zur Kategorie "7" gehören auch die Technikerschulen. Hierzu werden Schulen gerechnet, die zwar die gleichen Fachrichtungen wie die Ingenieurschulen besitzen, deren Ausbildungsziel aber die Heranbildung von qualifizierten technischen Kräften zur Unterstützung der Ingenieure ist.

Berufsschulen sind bei dieser Frage nicht zu berücksichtigen.

Zu den Kategorien "Hausfrau" (1), "Wehrpflichtiger" (3) und "Zeit-/Berufssoldat" (4) gelten die Erläuterungen analog der Fassung auf Seite 61.

Hier sind alle Personen zu fragen, ob sie eine eigene Pension, Rente oder Unterstützung (auch Hinterbliebenen- und Witwenrente) erhalten, auch wenn sie davon nicht überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten, z. B. zusätzliche KB-Rente. Für Ehefrauen von Rentnern ist eine Rente nur anzugeben, sofern die Ehefrauen auch noch eine eigene Rente erhalten. Beachten Sie bitte, daß hierzu auch Personen gehören, die Einkommen aus eigenem Vermögen, privaten Unterstützungen, aus Vermietungen und Verpachtungen, Anteil u. ä. haben. Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw. (wirtschaftliche Abhängigkeit) ist hier nicht anzugeben.

Hat ein Haushaltsmitglied angegeben, daß es Rentenempfänger ist, so erfragen Sie die Art dieser Rente(n) usw. Beachten Sie bitte, daß ein Haushaltsmitglied mehrere Renten usw. beziehen kann. Lassen Sie sich bitte alle Renten usw. angeben und unterstreichen Sie die überwiegende. Achten Sie bitte auf die Unterscheidung zwischen einer eigenen Rente (Abkürzungen "IV, AV, KRV, SVR" usw.) und Hinterbliebenenrente (HR/IV, HR/AV usw.)

Wer von den Haushaltsmitgliedern erhält Pension, Rente oder sonstige Unterstützung und welcher Art sind die Renten-, Pensions- oder Unterstützungszahlungen?

(Wenn Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger, welcher Art sind die Renten-, Pensions- oder Unterstützungszahlungen?)

Versichertenrente aus der Arbeiterrentenversicherung	IV
Versichertenrente aus der Angestelltenrentenversicherung	AV
Versichertenrente aus der Knappschaftsrentenversicherung	KRV
Sonstige Versichertenrente	SVR
Hinterbliebenen-/Witwenrente aus der IV	HR/IV
Hinterbliebenen-/Witwenrente aus der AV	HR/AV
Hinterbliebenen-/Witwenrente aus der KRV	HR/KRV
Sonstige Hinterbliebenen-/Witwenrente	SHR
Rente aus der Kriegsopferversorgung (KB-Rente) (einschl. Hinterbliebenenversorgung)	KB
Unfallrente oder Hinterbliebenenrente bei Unfallversicherung	UR
Übrige öffentliche Rente	U
Sozialhilfe	SO
Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen	Pens
Private Unterstützungen	Priv
Einkommen aus eigenem Vermögen	EV
Rentenzahlungen aus dem Ausland	FA
Einkommen aus Vermietungen und Verpachtung	Pacht
Anteil	Alt

Abkürzungen (auch mehrere) eintragen.

Erhält z. B. eine Witwe, deren Mann im Krieg gefallen ist, Versichertenrente aus der Arbeiterrentenversicherung ihres Ehemannes und gleichzeitig Rente aus der Kriegsopferversorgung, so ist "HR/IV, KB" einzutragen.

War die Witwe in vorliegendem Fall erwerbstätig und bezieht sie aus einer früheren Tätigkeit als Verkäuferin selbst Versichertenrente aus der Angestelltenrentenversicherung (AV), so ist "AV, HR/IV, KB" einzutragen und falls die Rente aus der Angestelltenrentenversicherung die überwiegende ist, "AV" zu unterstreichen.

Unter die vier ersten Kategorien fallen die eigene(n) Rente(n), die der Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge erhält, so bei den Kategorien "IV" und "AV" die eigene Rente aus der Arbeiter- bzw. Angestelltenversicherung und bei der Kategorie "SVR" die eigene Rente aus sonstigen Versicherungen, wie Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, Altershilfe für Landwirte.

noch:
24.

Wer von den Haushaltsmitgliedern erhält
Pension, Rente usw?

Zu den Kategorien "HR" gehören Renten, die an Hinterbliebene, also Witwen und Waisen von Versicherten in der Arbeiter-, Angestellten- bzw. knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt werden, während unter der Kategorie "SHR" Renten an Hinterbliebene von Versicherten in den sonstigen Versicherungen anzugeben sind.

Unter Rente aus der Kriegsopferversorgung (KB) sind auch Zahlungen an Hinterbliebene, deren Ernährer im Kriege vermißt oder gefallen sind (Eltern-, Witwen- und Waisenrente), anzugeben.

"Übrige öffentliche Renten" (Ü) sind z.B. die Unterhaltshilfe, die aus Mitteln des Lastenausgleichs gezahlt wird.

Zur "Sozialhilfe" (SO) zählt z.B. die frühere Fürsorgeunterstützung. Diese Unterstützung erhält nicht nur der Haushaltsvorstand, sondern auch die einzelnen vom Haushaltsvorstand wirtschaftlich abhängigen Haushaltsmitglieder, so daß für jedes einzelne Haushaltsmitglied diese Unterstützungsart zu vermerken ist.

Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und solche Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen. Beachten Sie bitte, daß Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung hier nicht anzugeben sind, sie gehören zu der Gruppe "Private Unterstützungen usw."

Weiterhin kann hier auch Altenteil oder Leibgedinge genannt werden; allerdings wird das nur in Gebieten der Bundesrepublik vorkommen, wo der Hof zu Lebzeiten des alten Bauern an den Erben übergeben und ein Altenteiler-Vertrag abgeschlossen wird.

Der Bezug einer Rente (Hinterbliebenen-/Waisenrente), Unterstützung, Sozialhilfe ist nachdrücklich für jedes Haushaltsmitglied gesondert zu erfragen. Besonders ist darauf zu achten, daß auch die Waisenrente für das betreffende Kind richtig erfaßt und nicht von der befragten Betreuungsperson als Teil der eigenen Rente mißverstanden wird.

Für alle Haushaltsmitglieder, die die Frage 24 verneint haben, ist keine Eintragung zu machen.

Mit dieser Frage an die arbeitslosen Haushaltsmitglieder soll festgestellt werden, welche von ihnen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe (vollständig ausgedrückt "Arbeitslosenunterstützung") erhalten.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazu verdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit".

Wer ist <u>arbeitslos</u> und wer von den Arbeitslosen erhält Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ?	
Angabe einer Erwerbstätigkeit in Frage 22 schließt Arbeitslosigkeit nicht aus	
Arbeitslos	
mit Arbeitslosengeld oder -hilfe	1
ohne Arbeitslosengeld oder -hilfe	2
Zutreffendenfalls Fragen 37 - 39, 41 für letzte frühere Erwerbstätigkeit beantworten	

Als "arbeitslos" gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z. Z. nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehrstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" ist unabhängig davon, ob das betreffende Haushaltsmitglied beim Arbeitsamt als Arbeitsloser oder als Arbeitsuchender gemeldet ist bzw. ob es Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezieht. Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z. B. Ehefrauen und Rentner ohne eigenen Beruf, sind nicht als Arbeitslose einzutragen.

Beachten Sie bitte, daß Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit nur zu machen sind, wenn der Arbeitslose sich nichts dazu verdient, d.h. die Frage nach einer Erwerbstätigkeit verneint hat (Frage 22 Schlüsselzahl "2").

Bei Schulentlassenen, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, machen Sie bitte bei Frage 35 den Vermerk "keine".

Für alle Haushaltsmitglieder, die diese Frage verneint haben, sind keine Eintragungen zu machen.

Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

32.

Mit dieser Frage soll für alle Haushaltsmitglieder die überwiegende Unterhaltsquelle festgestellt werden. In der Frage sind die betreffenden Kategorien aufgeführt. Verwenden Sie hierzu die entsprechenden Schlüsselzahlen.

Woraus werden <u>überwiegend</u> die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen ?	
Aus eigener Erwerbs- oder Berufstätigkeit	1
Rente, Pension, Altenteil, Sozialhilfe, eig. Vermögen	2
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe	3
Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw.	4
Soldat	1

Beachten Sie bitte, daß bei Erwerbstätigen nicht immer die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle ist; z. B. werden Lehrlinge meist ihren Unterhalt von den Eltern und die Mithelfenden Familienangehörigen vom Haushaltsvorstand beziehen.

Bei Rentnern, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann entweder die Rente oder die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen. Die Entscheidung wird das betreffende Haushaltsmitglied in der Regel danach treffen, woraus überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen werden.

Unter die Kategorie "Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw." (Schlüsselzahl "4") fallen z. B. Ehefrauen, die nicht erwerbstätig sind, auch sonst keinerlei andere Einkommen haben und mit vom Einkommen ihres Ehemannes leben.

Ehefrauen, die z. B. aus einer Nebentätigkeit ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, vom dem allein sie nicht leben können, geben hier auch "Unterhalt ..." an (Schlüsselzahl "4").

Erhält z. B. ein Student, der am Universitätsort als Untermieter ein Zimmer hat, von seinem Vater einen Monatswechsel, dann ist hier anzugeben "Unterhalt ..." (Schlüsselzahl "4").

Bei Soldaten ist generell "1" einzutragen.

Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

33.

Diese Frage ist - entgegen der bisherigen Regelung - an alle über 13 Jahre alte erwerbstätige und nichterwerbstätige Haushaltsmitglieder zu stellen. Bei den erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern wird es sich in diesen Fällen um den Wunsch nach einem Arbeitsplatzwechsel handeln. Gründe für den gewünschten Arbeitsplatzwechsel wären z.B.: Die zur Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit sagt nicht zu, ist körperlich zu schwer, wird schlecht bezahlt.

Wer sucht eine Beschäftigung durch:

Meldung beim Arbeitsamt	1
Eine private Stellenvermittlung	2
Eigene Anzeige in einer Zeitung	3
Persönliche Verbindung	4
Bewerbung	5
Sonstige Suche?	6

Für alle Personen, die eine Beschäftigung bzw. eine andere Beschäftigung suchen, ist die Art der Arbeitsuche hier anzugeben. Werden mehrere Wege nebeneinander beschritten, so ist diejenige Arbeitsuche, die die niedrigste Schlüsselzahl aufweist, einzutragen.

Unter "persönliche Verbindung" als Art der Arbeitsuche sind hier Erkundigungen bei Bekannten, Verwandten und Freunden zu verstehen.

Eine Bewerbung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In beiden Fällen ist "5" einzutragen.

Beachten Sie bitte noch, daß für alle Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, bei dieser Frage in jedem Fall "1" eingetragen sein muß. Für Haushaltsmitglieder, die sich als arbeitslos bezeichnet haben, aber kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenhilfe beziehen, muß bei dieser Frage dagegen nicht unbedingt "1" eingetragen sein.

Für alle Haushaltsmitglieder, die keine Arbeit suchen, ist hier keine Eintragung vorzunehmen.

Ist von einem Haushaltsmitglied eine der sechs Antwortmöglichkeiten (1 - 6) angegeben worden, so sind die Fragen 8 bis 10 zur Leitfrage "C. Sucht ein Haushaltsmitglied eine Tätigkeit oder will es seinen Arbeitsplatz wechseln?" im ERGÄNZUNGSBOGEN ZUM MIKROZENSUS April 1970 zu beantworten.

Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

34.

Für Personen, die zur Zeit nicht erwerbstätig sind und Arbeit suchen, erfragen Sie hier, ob sie schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder ob sie erstmals eine Beschäftigung suchen, was z.B. bei Schulentlassenen der Fall sein kann.

Nur für Personen, die eine Arbeit suchen und zur Zeit nicht erwerbstätig sind

Wann wurde eine evtl. früher ausgeübte Erwerbstätigkeit beendet?

(Frühere Erwerbstätigkeit wurde beendet)

Wenn in den letzten 2 Jahren beendet, genaues Datum eintragen, sonst das Jahr der Beendigung.

Fragen 37 - 39, 41 beantworten.

Als "frühere Tätigkeit" gilt immer die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, auch wenn sie schon vor Jahren beendet worden ist. Über diese Erwerbstätigkeit sind dann noch einige Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit" zu machen, die dem Befragten auch bei länger zurückliegenden Tätigkeiten noch in Erinnerung sein werden. Liegt das Ende dieser früheren Erwerbstätigkeit in den letzten 2 Jahren, so ist das genaue Datum - also Tag, Monat, Jahr - einzutragen. Liegt das Ende vor diesem Zeitpunkt, genügt die Eintragung der Jahreszahl.

Für alle Personen, die keine Arbeit suchen oder Personen, die erwerbstätig sind, sind keine Eintragungen zu machen.

Erwerbstätigkeiten

a) Personen mit einer Erwerbstätigkeit

Übt ein Haushaltsmitglied nur eine Erwerbstätigkeit aus – auch wenn sie nur nebenher ausgeführt wird – so ist diese in diesem Abschnitt einzutragen. Hat ein Haushaltsmitglied mehrere Erwerbstätigkeiten, so ist als erste Erwerbstätigkeit die Haupterwerbstätigkeit einzutragen.

Für Arbeitsuchende ohne Tätigkeit, sind in diesem Abschnitt Angaben über ihre letzte frühere Erwerbstätigkeit bei den Fragen 37 – 39 und 41 zu machen. Verdient sich ein Arbeitsloser noch etwas dazu oder hilft im Betrieb eines Familienmitgliedes mit, so sind Angaben über diese Tätigkeit bei allen Fragen dieses Abschnittes zu machen.

b) Personen mit mehreren Erwerbstätigkeiten

Gibt z. B. ein Selbständiger an, daß er neben einer Metzgerei noch eine Gastwirtschaft und ein Lebensmittelgeschäft betreibt und wird die Tätigkeit in der Metzgerei als Haupterwerbstätigkeit bezeichnet und diejenige in der Gastwirtschaft als Nebentätigkeit, so ist die als Metzger geleistete Tätigkeit als erste Tätigkeit (in dem Hauptteil der Liste mit Eintragungsmöglichkeiten für 5 Personen) einzutragen. Die Tätigkeit als Gastwirt vermerken Sie bitte im unteren Teil der Liste (zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit). Der Lebensmitteleinzelhandel, dem in Bezug auf die Tätigkeit des Selbständigen keine Bedeutung zugemessen wurde, bleibt unberücksichtigt. Die in der Berichtswoche geleisteten Arbeitsstunden für das Lebensmittelgeschäft sind jedoch zu den Arbeitsstunden der zweiten Tätigkeit zuzuschlagen.

Kann von einer Auskunftsperson nicht angegeben werden, welche Tätigkeit als Haupterwerbstätigkeit anzusehen ist, so entscheiden Sie bitte nach der Zahl der für die einzelnen Tätigkeiten normalerweise geleisteten Arbeitsstunden, falls alle Tätigkeiten als Selbständiger ausgeübt werden.

Wird eine Tätigkeit als Selbständiger und Abhängiger ausgeübt (z. B. selbst. Landwirt und Waldarbeiter), und kann Ihnen nicht angegeben werden, welche dieser beiden Tätigkeiten als Haupterwerbstätigkeit zu betrachten ist, so ist diejenige Tätigkeit, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung besteht, als Haupterwerbstätigkeit einzutragen (In vorliegendem Fall also die Tätigkeit als Waldarbeiter).

c) Personen, bei denen Angaben über eine frühere Erwerbstätigkeit einzutragen sind

In dem Abschnitt "Erwerbstätigkeit" sind Angaben über die letzte frühere Erwerbstätigkeit zu machen (Fragen 37 – 39, 41), wenn

1. eine nichterwerbstätige Person eine Beschäftigung sucht (Eintragung zu Frage 33). Hierbei spielt es keine Rolle, ob die frühere Tätigkeit "2" oder "20" Jahre zurückliegt.

Bei arbeitsuchenden Personen, die noch nie eine Tätigkeit ausgeübt haben (z. B. Schulentlassene) ist in Frage 35 "keine" einzutragen.

2. ein Arbeitsuchender die Frage nach einer Erwerbstätigkeit verneint hat (Frage 22, Schlüsselzahl "2") und früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Erwerbstätigkeit

35.

Hier tragen Sie den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis bzw. des eigenen Betriebes ein, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied beschäftigt ist, z. B. Karstadt, Postamt, Wagner & Co.,

Dr. Karl Maier, Rudolf Hofmann. Bei kleineren Betrieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers des Betriebes.

Bei Baufirmen ist immer der Name der Firma anzugeben, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist und nicht der Name des Bauherrn, für den die Baufirma das Bauvorhaben ausführt.

Wenn es sich um eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber (z. B. Putzfrau bei mehreren Haushalten) handelt, so genügt die Angabe eines Arbeitgebers. In diesem Fall gilt die Tätigkeit bei mehreren Arbeitgebern als eine Tätigkeit.

Verwenden Sie keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmenbezeichnungen.

Bei wem arbeiten Sie ?
(Arbeitet bei wem)

Name der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes

36.

Hier geben Sie den Ort und die Straße an, wo das betreffende Haushaltsmitglied arbeitet. Für Bauarbeiter ist die Anschrift der augenblicklichen Baustelle und nicht der Sitz der Baufirma anzugeben.

Wo arbeiten Sie ?
(Ort (Gemeinde) der Arbeitsstätte)

Anschrift der Arbeitsstätte, gegebenenfalls der Filiale, der Baustelle

Mit dieser Frage ist der Geschäftszweig (Wirtschaftszweig, Branche) der Firma, in der die

Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

einzelnen erwerbstätigen Haushaltsmitglieder arbeiten, zu erfragen. Hierbei kommt es uns auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges an, wie z. B. Steinkohlenbergwerk, Braunkohlenbergwerk, Kupferbergwerk usw. - nicht nur Bergwerk; oder Nähmaschinenfabrik, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Lokomotivfabrik - nicht nur Maschinenfabrik; oder Volksschule Schillerstraße - nicht Schulverwaltung; oder Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln - nicht nur Handel; oder Eisenhütte, Kupferhütte usw. - nicht nur Hüttenwerk.

Ordnen Sie bitte Erwerbstätige nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der örtlichen Einheit (nicht des Unternehmers), in der sie beschäftigt sind, zu. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete (z. B. Groß- und Einzelhandel) so ist möglichst das überwiegende Betätigungsfeld des Betriebes (wirtschaftlicher Schwerpunkt) anzugeben.

Geben Sie uns bitte bei dem Sektor Handel genau an, ob es sich um Groß- oder Einzelhandel handelt.

Verdient sich ein als Maurer bei einer Baufirma beschäftigte Arbeiter noch etwas nach Feierabend auf eigene Rechnung dazu, so übt er zwei Erwerbstätigkeiten aus und ist als "Selbständiger" auch unter dem Abschnitt "zweite gegenwärtige Tätigkeit" einzutragen, obwohl "Geschäftszweig" und "Beruf" der ersten und zweiten Tätigkeit identisch sind.

Sind Sie sich einmal nicht sicher, welcher Geschäftszweig einzutragen ist, dann erläutern Sie uns genau, womit sich der Betrieb befaßt (Teilbetrieb) in dem Sie tätig sind. Bei der ersten Erwerbstätigkeit war in Frage 35 noch der Name der Firma anzugeben. Für die in den Erläuterungen zu

Frage 35 angegebenen

Firmennamen: wäre beispielsweise

Karstadt

Postamt

Wagner & Co.

Dr. Karl Maier

Rudolf Hofmann

bei Frage 37

einzutragen:

Kaufhaus

Bundespost

Chemische Fabrik

Arztpraxis

Landwirtschaft

Hier ist der z.Z. ausgeübte Beruf einzutragen.

Begnügen Sie sich bitte nicht mit allgemeinen

Angaben, wie z.B. Kaufmann, Metallarbeiter oder Arbeiter, sondern tragen Sie ein: Zigarrenhändler, Möbelhändler; Stahlgießer, Horizontalbohrer, Bauschlosser; Lagerarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Transportarbeiter. Wenn Sie es nicht schon an anderer Stelle festgestellt haben, so kann bei der Feststellung des Berufes das Problem der sog. Doppelberufe, z.B. Landwirt und Gastwirt, auftreten. Die Ausübung eines solchen Doppelberufes ist nicht als eine, sondern als zwei Erwerbstätigkeiten anzusehen. Für Personen mit einem solchen Doppelberuf sind also die Fragen über die erste und zweite Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt?
(Gegenwärtige Tätigkeit - Beruf)

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 38 analog.

Selbständige sind z.B. tätige Eigentümer, Mit-eigentümer, Pächter, Unternehmer, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter, Freiberufstätige usw. Personen, die arbeitsrechtlich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht als "selbständig" zu bezeichnen. Bei Tätigkeit im Werkvertragsverhältnis gilt die betr. Person als "Selbständiger". Ob ein Vertreter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab.

Wird Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter, Mitigentümer, Zwischenmeister	1
Mithelfender Familienangehöriger	2
Beamt, Richter	3
Angestellter	4
Arbeiter	5
Heimarbeiter	6
Hausgewerbetreibender	7
Lehrling, Anlernling, Volontär, Praktikant	8
kaufmännischer, technischer gewerblicher?	9

Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter.

Beachten Sie bitte, daß nur gelegentlich Beschäftigte ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse oder der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend ihrer Tätigkeit den Selbständigen bzw. Arbeitern oder Angestellten zugeordnet werden müssen. So sind z.B. Frauen, die bei einem oder mehreren Landwirten gelegentlich arbeiten, den Arbeitern zuzuordnen. Arbeitet dagegen ein Rentner als Aushilfsbuchhalter für seine alte Firma, so zählt er zu den Angestellten. Personen mit Vertretereigenschaften gelten als Selbständige.

Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die in einem Betrieb mithelfen, mit dessen Betriebsinhaber sie verheiratet sind oder sonstige verwandschaftliche Beziehungen bestehen. Der Betriebsinhaber braucht nicht im gleichen Haushalt zu leben.

Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch sozialversicherungspflichtig sind, sind, je nachdem sie Beiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung entrichten, als Arbeiter oder Angestellte zu zählen.

Beamte sind: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentl. Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen). Richter sind ebenfalls in dieser Kategorie einzutragen.

Die Bezeichnung "Beamter" wird häufig auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie "4" (Angestellter) ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen der Firma erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

noch:
39.

Wird Tätigkeit ausgeübt als:

Angestellte sind: kaufmännische als auch technische Angestellte, leitende Angestellte (z.B. Direktoren). Hausgehilfinnen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte, sie sind aber als Angestellte nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den Arbeitern. Gemeindeschwestern zählen in der Regel zu den Angestellten.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter als auch angelemte (auch kurzfristig angelehrte) Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Heimarbeiter ist, wer in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt.

Hausgewerbetreibende sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit im allgemeinen nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken; selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen.

Lehrlinge bzw. Anlernlinge sind die Haushaltsmitglieder, die sich in einem Lehr- oder Anlernverhältnis in Berufsausbildung befinden, dgl. Umschüler, Praktikanten, Volontäre u.a.

Bei 2. Erwerbstätigkeit ist zu beachten:

Hat z.B. ein Maler-(Weißbinder-)geselle auf eigene Rechnung in der Berichtswoche noch etwas gearbeitet, so hat er diese Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 39 analog.

Diese Frage ist nur für Selbständige, Pächter und Miteigentümer zu beantworten.

Unter "fremde" Arbeitskräfte versteht man alle Arbeitskräfte, die in einem Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und Lohn oder Gehalt erhalten. Es ist möglich, daß diese Arbeitskräfte mit dem Arbeitgeber verwandt oder verschwägert sind (s. Frage 41).

Arbeitet ein Selbständiger ohne familienfremde Arbeitskräfte, so handelt es sich im Sinne dieser Befragung um einen Einmannbetrieb, der durch die Signatur "00" zu kennzeichnen ist.

Nur für Selbständige, Pächter, Miteigentümer

Wieviel familienfremde Arbeitskräfte werden in dem Betrieb des Selbständigen beschäftigt (ohne Heimarbeiter) ?

Anzahl eintragen

00 (Einmannbetrieb)

01

02

.

49

Bei 50 und mehr familienfremden Arbeitskräften:

50

Ist zu Frage 40 eine Eintragung gemacht worden, so darf zu Frage 39 nur "1" bzw. "7" (Selbständige, Zwischenmeister / Hausgewerbetreibende) vorkommen.

Bei 50 und mehr familienfremden Arbeitskräften ist stets "50" einzutragen.

Erwerbstätigkeit

41.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt,
dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet,
verwandt oder verschwägert ist ?

Ja	1
Nein	2

Für alle nicht selbständigen Erwerbstätigen – also Mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter usw. – ist festzustellen, ob sie in einem Betrieb arbeiten, dessen Inhaber mit ihnen verwandt oder verschwägert

ist bzw. dessen Ehepartner sie sind. Diese Frage ist z.B. zu bejahen von Personen, die im Betrieb ihres Vaters oder Schwiegervaters arbeiten, von Ehefrauen, die im Betrieb ihres Mannes arbeiten, von Neffen, die im Betrieb ihres Onkels arbeiten.

Für die Eintragung "Ja" ist nicht Voraussetzung, daß der Betriebsinhaber im gleichen Haushalt lebt. Bei Mithelfenden Familienangehörigen ist bei dieser Frage stets "Ja" einzutragen.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 41 analog.

Ist zu Frage 41 eine Eintragung gemacht worden, so darf zu Frage 39 weder "1" (Selbständiger) noch "7" (Hausgewerbetreibender) eingetragen sein.

42.

Frage entfällt

Da die ehemalige Frage 42 entfällt, sind keine Eintragungen zu machen (Spalte bleibt leer).

Für alle tätigen Personen sind hier die in der Berichtswoche tatsächlich in der Erwerbstätigkeit und für diese geleisteten Arbeitsstunden - auch ohne Bezahlung - zu ermitteln. Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeitszeit, z. B. bei Chauffeuren. Überstunden sind als Arbeitszeit zu rechnen.

Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit.

Bei Ärzten ist die für die Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Arbeiten, Laborarbeit usw. aufgewendete Zeit einzutragen.

Der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle (Betrieb) zählen nicht als Arbeitszeit.

Einzelne Urlaubs- oder Krankheitstage sind von der wöchentlichen Normalarbeitszeit abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten (z. B. in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche oder solche, die jeden zweiten Sonnabend frei haben) ist hier die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit einzutragen.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen - vorwiegend in der Landwirtschaft - sind nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - also ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - anzugeben. Was zur landwirtschaftlichen und was zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen ist, geht aus den Erläuterungen zu Frage 52 hervor.

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. und 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der zweiten Erwerbstätigkeit einzutragen.

Die Frage 43 ist nur für die erste und zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Mieviel Stunden wurden in der Berichtswoche, in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie) ?
(tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen ggf. einschl. Überstunden)

00

01

02

03

usw.

Bei 98 und mehr Stunden "98" eintragen.

Sollte die Arbeitszeit in der Berichtswoche bei der ersten Erwerbstätigkeit weniger als 42 Stunden betragen haben, so fragen Sie bitte nach dem Grund und ordnen Sie diesen einer der vorgegebenen Kategorie zu und tragen Sie die dazu gehörende Schlüsselzahl ein.

Werden Ihnen mehrere Gründe angegeben, dann tragen Sie bitte die Schlüsselzahl für den überwiegenden Grund ein.

Hat z. B. ein Haushaltsmitglied eine Arbeitszeit von 32 Stunden für die Berichtswoche angegeben und als Grund "Tarifliche Arbeitszeit (01)", weil im Betrieb nur 40 Wochenstunden gearbeitet werden und außerdem "Krankheit (10)", weil es an einem Tag krank war, so ist in diesem Falle die Schlüsselzahl "10" (Krankheit) einzutragen.

Zu den aufgeführten Gründen wäre noch folgendes zu sagen:

Betriebliche bzw. tarifliche Arbeitszeitregelung (Schlüsselzahl "01") liegt vor, wenn in einem Betrieb die kontinuierliche Arbeitsweise eingeführt worden ist und deshalb in der Berichtswoche unter Umständen weniger als 42 Stunden gearbeitet wurde, etwa wenn beim Schichtwechsel auftretende freie Tage in die Berichtswoche fallen. Unter betriebliche Arbeitszeitregelung fällt es auch, wenn z. B. jeder zweite Sonnabend frei ist und dieser freie Sonnabend in 14-tägigem Rhythmus eingearbeitet wird. In der Woche mit dem freien Sonnabend wird unter 42 Stunden gearbeitet; sofern diese Woche Berichtswoche ist, erfolgt die Eintragung "01" (Auf Grund betrieblicher bzw. tariflicher Arbeitszeitregelung).

Schlechtwetterlage (Schlüsselzahl "02") als Grund kann z. B. in der Landwirtschaft und in der Bauindustrie vorkommen. Häufig wird dort während einer kürzeren oder längeren Regenperiode verkürzt gearbeitet, wenn die Arbeit nicht überhaupt ruht.

Arbeitsstreitigkeiten (Schlüsselzahl "03") sind als Grund einzutragen bei Streiks oder Aussparungen.

Bei Kurzarbeit (Schlüsselzahl "04") (darf nur bei Abhängigen - also Angestellten, Arbeitern usw. - eingetragen werden) ist an die Fälle gedacht, in denen in Betrieben z. B. wegen Auftragsmangels weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.

Wenn weniger als 42 Stunden gearbeitet werden
Was sind die Gründe hierfür ?

Bei der 1. Erwerbstätigkeit:

Auf Grund betrieblicher bzw. tariflicher Arbeitszeitregelung	01
Arbeitsaufnahmen in der Berichtswoche	07
Arbeitsbeendigung in der Berichtswoche	08
Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft	06
Arbeitsstreitigkeiten	03
Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet	12
Krankheit, auch Kur und Heilstättenbehandlung	10
Kurzarbeit	04
Schlechtwetterlage	02
Sonstige Gründe	13
Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß	09
Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit	05
Urlaub, Dienstbefreiung	11
Bei 42 Std. und mehr und bei früherer Erwerbstätigkeit: Keine Eintragung	

Bei "0" Stunden in der 2. Erwerbstätigkeit:

Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet	12
Sonstige Gründe	13
Wenn Arbeitsstunden in der 2. Erwerbstätigkeit angegeben wurden: Keine Eintragung	

noch
44.

Wenn weniger als 42 Stunden gearbeitet werden

Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit (Schlüsselzahl "05") liegt dann vor, wenn z. B. Putzfrauen, die Büros reinigen, weniger als 42 Stunden in der Woche arbeiten.

Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft (Schlüsselzahl "06") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.

Arbeitsaufnahme (Schlüsselzahl "07") wäre dann einzutragen, wenn der Erwerbstätige erst in der Berichtswoche, z. B. am Mittwoch oder Donnerstag, die Arbeit aufgenommen hat.

Bei Arbeitsbeendigung (Schlüsselzahl "08") liegt der umgekehrte Fall vor. Schließt ein Erwerbstätiger seine Tätigkeit am Donnerstag der Berichtswoche ab und beginnt seine neue Tätigkeit am Montag der folgenden Woche, dann ist als Grund für eine kürzere Arbeitszeit als 42 Stunden in der Berichtswoche "08" einzutragen.

Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß (Schlüsselzahl "09") ist dann einzutragen, wenn die Art der Tätigkeit auch eine Ganztagsarbeit ermöglicht. Diese Fälle werden z. B. bei städtischen Verkehrsbetrieben auftreten, die z. B. Schaffnerinnen auch halbtags beschäftigen, wenn diese es wollen.

Die Kategorie "Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet" (Schlüsselzahl "12") ist für Fälle gedacht, in denen ein Haushaltsmitglied z. B. in 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausübt, aber gerade in der Berichtswoche nicht gearbeitet hat.

Bei Selbständigen, die weniger als 42 Stunden arbeiten, kann als Grund hierfür auch "Auftragsmangel usw." angegeben werden. Tragen Sie in derartigen Fällen die Schlüsselzahl "13" (Sonstige Gründe) ein.

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 44 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Die Frage 44 ist für die erste und zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Mit Frage 50 soll festgestellt werden, wie hoch das Nettoeinkommen war, das die einzelnen Haushaltsmitglieder im Monat März bezogen haben.

Nicht nach ihrem Einkommen befragt werden

1. Selbständige in der Landwirtschaft und
2. alle Mithelfenden Familienangehörigen ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung.

Bezieht jedoch ein Mithelfender Familienangehöriger ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung

in der Rentenversicherung Einkünfte aus Rente etc., so ist auch für diesen Mithelfenden die Nettoeinkommensgruppe zu erfragen und die entsprechende Schlüsselzahl einzutragen.

Wie hoch war im Monat März das Nettoeinkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder (Selbständige in der Landwirtschaft und alle Mithelfende Familienangehörigen ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung werden nicht befragt) ?

bis unter	150 DM	1
150 "	300 DM	2
300 "	600 DM	3
600 "	800 DM	4
800 "	1 200 DM	5
1 200 "	1 800 DM	6
1 800 DM und mehr		7

Selbständige Landwirte und alle Mithelfenden ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung, sofern diese Mithelfenden Familienangehörigen keine Einkünfte aus Rente etc. haben

8

Weisen Sie die Auskunftsperson darauf hin, daß diese Unterlagen nur für statistische Zwecke verwendet werden, nicht für andere Ämter bestimmt sind sowie strengster Verschwiegenheit unterliegen, und daß nur grobe Einkommensgruppen zu ermitteln sind.

a) Eigentliche Fragestellung

Falls Schwierigkeiten bei der Fragestellung auftreten, weisen Sie bitte darauf hin, daß der Haushalt die Möglichkeit hat, seine Angaben brieflich unmittelbar an das zuständige Statistische Landesamt zu senden. Sie selbst ersparen sich dadurch einen weiteren Besuch. Wird davon Gebrauch gemacht, so muß die Auskunftsperson auch die Ordnungsangaben vermerken, die Sie in einem solchen Fall hinterlassen müssen.

Teilen Sie dann bitte diesen Sachverhalt ("Angabe des Nettoeinkommens dem StLA direkt gemacht") dem Statistischen Landesamt mit. In diesen Fällen ist in der Erhebungsliste keine Eintragung zu machen.

noch
50.

Wie hoch war im Monat März das Nettoeinkommen?

b) Die Einkommensgruppen

Zur Erleichterung der Einkommensermittlung wurden folgende Gruppen gebildet:

	bis unter	150 DM =	Gruppe	1
150 DM	" "	300 DM =	"	2
300 DM	" "	600 DM =	"	3
600 DM	" "	800 DM =	"	4
800 DM	" "	1 200 DM =	"	5
1 200 DM	" "	1 800 DM =	"	6
1 800 DM und mehr		=	"	7
Selbständiger Landwirt und Mithelfender Familienangehöriger, sofern dieser Mithelfende Familienangehörige keine Einkünfte aus Rente etc. hat				
			=	8
Kein Einkommen: Keine Eintragung				

Diese Gruppen sollen der Auskunftsperson jedoch nicht einfach vorgelesen werden, sondern sie ist darauf hinzuweisen, daß eine Angabe der Größenordnung des monatlichen Nettoeinkommens genügt. Anschließend ordnen Sie jeweils für jedes Haushaltsmitglied den genannten Betrag der zugehörigen Gruppen zu.

c) Einkommensbezieher und Einkommensarten

Beachten Sie bitte drei wichtige Erhebungsgrundsätze:

1. alle Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes, gleichgültig welcher Art und aus welchen Quellen, sind vollständig zu erfassen,
2. diese Einnahmen sind für jedes Haushaltsmitglied festzustellen
3. und möglichst genau der zugehörigen Einkommensgruppe zuzuordnen.

Für die Erhebung ist das Gesamteinkommen der Personen eines Haushalts, die über irgendwelche Einkommen im Monat März verfügten, zu erfassen und in Frage 50 der Erhebungsliste in der jeweils zugehörigen Gruppe einzutragen.

d) Was ist "Nettoeinkommen"?

Für diese Befragung soll - wie bereits gesagt - das Nettoeinkommen des Monats März erfaßt werden. Da bei Selbständigen oft nur das Nettoeinkommen des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Feststellung der Jahresbetrag durch 12 (Monate) geteilt werden. Von diesem Betrag müßten also auch die Werbungskosten und Sonderausgaben abgesetzt sein, ehe das genannte Nettoeinkommen der jeweiligen Gruppe zugeordnet werden kann.

Beachten Sie bitte, daß Selbständige auch

1. Leistungen aus dem Lastenausgleichsfond,
2. Renten aus der Kriegsopferversorgung oder sonstige öffentliche Renten und Pensionen,
3. öffentliche Beihilfen,
4. Abfindungen,
5. Übergangsgelder, private Renten, Pensionen oder sonstige Unterhaltsleistungen

beziehen können, die dem Einkommen zuzurechnen sind.

Bei Personen, die abhängig erwerbstätig sind, also Beamte, Angestellte oder Arbeiter, ist gleichfalls darauf zu achten, daß das Nettoeinkommen für März genannt wird. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen stellen zunächst einen Bruttobetrag dar, von dem Abzüge einbehalten werden.

Es handelt sich hierbei um die Lohnsteuer, die Kirchensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge einschl. der Beiträge zu einer kommunalen oder staatlichen Zusatzversicherungsanstalt.

Nicht als Abzüge gelten Beträge für Vorschüsse, Werkwohnungsrente, betriebliche Sterbekasse, Ratenzahlungen oder gerichtliche Lohn- und Gehaltspfändungen, die der Arbeitgeber gleich einbehält.

Diese "Abzüge" sind also dem ausgezahlten Nettobetrag hinzuzurechnen. Weisen Sie den Befragten hierauf bitte hin, damit eine klare Gruppenzuordnung gewährleistet ist.

Ferner ist folgendes zu beachten:

Erhält ein Arbeiter am 25. März einen Lohnabschlag und erst am 10. April die Endabrechnung, so bitten Sie ihn, Ihnen die Höhe der Abschlagszahlung und den ungefähren Restbetrag zusammen anzugeben. Einmalige Zahlungen, wie z.B. Lotteriegewinne, sind hier nicht zu berücksichtigen.

e) Die wichtigsten Einkommensquellen

Da Personen, die abhängig erwerbstätig sind, oft nur das Gehalt oder den Monatslohn als "Einnahmen" ansehen, andere Einkünfte jedoch nicht immer berücksichtigen, sind die wichtigsten Quellen im folgenden genannt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Lohn oder Gehalt, | 4. Öffentliche Pension, |
| 2. Gratifikation, 13. Monatsgehalt, | 5. Öffentliche Unterstützung, |
| 3. Öffentliche Rente, | 6. Untervermietung, |
| 7. Private Rente und Unterstützung, Vermögenseinkommen, Sonstiges | |

noch
50.

Wie hoch war im Monat März das Nettoeinkommen?

Die Angabe von Sachbezügen (Naturalbezügen, Deputaten) darf hierbei nicht vergessen werden und soll in einem DM-Betrag angegeben werden.

Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle Verpflegung und/oder Unterkunft, so sind folgende Werte für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	täglich	monatlich
Freie Kost + Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung	DM 5,--	DM 155,--
Volle Kost	DM 3,50	DM 109,--
Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	DM 1,50	DM 46,--

Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu erhöhen

1. Für die Ehefrau um 80 %
2. Für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr " 30 %
3. Für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren " 40 %

Bitte beachten Sie, daß auch Kinder Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen und Ausbildungsbeihilfen.

Einkommen in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen aus mehreren der eben angeführten Quellen, so sind die einzelnen Beträge zu addieren und es ist dann die für das Gesamteinkommen zutreffende Einkommensgruppe einzutragen.

Größere einmalige Beträge, wie Auszahlungen von Lebensversicherungen, Hauptentschädigungen des Lastenausgleichs usw. sind nicht einzubeziehen.

Trennungschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u. dgl.

In diesem Abschnitt ist die Größe der vom Haushalt genutzten Bodenflächen zu erfragen und festzustellen, wer von den Haushaltsmitgliedern sich an der Bewirtschaftung beteiligt. Oft wird von Haushaltsmitgliedern vergessen, ihre Mithilfe in einem landwirtschaftlichen Betrieb anzugeben, weil sie sich manchmal nicht schlüssig sind, ob auch eine nur gelegentliche Mithilfe in der Landwirtschaft angegeben werden soll. Grundsätzlich ist jede in der Berichtswoche im landwirtschaftlichen Betrieb des Haushaltes geleistete Arbeit anzugeben, auch wenn es sich z. B. nur um einen Tag Erntehilfe gehandelt hat. Weiterhin kann z. B. der Sohn eines Bauern, der tagsüber in der Fabrik arbeitet, noch abends bei seinem Vater in der Landwirtschaft mithelfen, oder die schulentlassene Tochter, die noch im elterlichen Haushalt lebt, kann in der Landwirtschaft mithelfen. Fragen Sie insbesondere bei den Bauersfrauen ausdrücklich nach ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft. Tätigkeiten im eigenen Haushalt werden hier nicht erfaßt. Um alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten möglichst vollständig zu ermitteln, wird von der Größe der vom Haushalt bewirtschafteten Fläche ausgegangen und dann gefragt, wer von den Haushaltsmitgliedern in der Berichtswoche sich an der Bewirtschaftung beteiligt hat.

Hier ist die Größe der genutzten Fläche des vom Haushalt bewirtschafteten Betriebes anzugeben und entsprechend der Größe der genutzten Fläche die zutreffende Schlüsselzahl einzutragen, und zwar bei allen Haushaltsmitgliedern. Bei Haushaltsmitgliedern mit 2 Erwerbstätigkeiten ist die der Größe der genutzten Fläche entsprechende Schlüsselzahl bei beiden Erwerbstätigkeiten einzutragen.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche rechnen Ackerland, Gartenland, Flächen mit Obstanlagen, Baumschulen außerhalb der Forstbetriebe, Wiesen, Viehweiden, Rebland und Korbweidenanlagen. Wenn eine Bodenfläche bewirtschaftet wird, dann fragen Sie zunächst nach der Größe. Lassen Sie sich diese bitte nach Möglichkeit in Hektor angeben. Sollte die Angabe nur in einem ortsüblichen Flächenmaß gemacht worden sein, dann rechnen Sie bitte die angegebenen Flächenmaße entsprechend der folgenden Übersicht auf Hektor um.

Wenn vom Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt wird, zu Erwerbszwecken ein Garten, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 0,5 ha), eine Baumschule u.dgl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet wird, ist für die angegebene Nutzfläche die entsprechende Schlüsselzahl bei allen Haushaltsmitgliedern einzutragen. (Bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche von bis unter ha Größe der Bodenfläche!)

unter 0,5 ha	1
0,5 bis " 2 ha	2
2 " " 5 ha	3
5 " " 10 ha	4
10 " " 20 ha	5
20 " " 50 ha	6
50 und mehr ha	7
Nur Tierzucht	8

Übersicht

zur Umrechnung ortsüblicher Flächenmaße in Hektor

Ortsübliches Flächenmaß	= qm	= a	= ha
1 Wirtschaftsmorgen	2 500	25,0	0,25
1 Quadrat Rute in Braunschweig	20,6	0,2063	0,002063
1 Quadrat Rute in Hannover	21,8	0,2184	0,002184
1 Quadrat Rute in Preußen	14,2	0,14185	0,0014185
1 Jück in Oldenburg	4 583	45,83	0,4583
1 Feldmorgen in Braunschweig	2 502	25,02	0,2502
1 Waldmorgen in Braunschweig	3 354	33,54	0,3354
1 Morgen in Hannover	2 621	26,21	0,2621
1 Morgen in Preußen	2 553	25,53	0,2553
1 Morgen in Oldenburg	12 216	122,16	1,2216
1 fränk. Morgen	2 000	20,0	0,20
1 Tagewerk	3 407	34,07	0,3407
1 württemb. Morgen	3 150	31,5	0,315
1 badischer Morgen	3 600	36,0	0,36
1 Demat in Schl.-Holstein	5 000	50,0	0,50
1 Tonne in Schl.-Holstein	5 000	50,0	0,50

noch
51.

Wenn vom Haushalt aus eine Bodenfläche ...

Nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen rechnen Forsten und Holzungen, unkultivierte Moorflächen, Ödland und Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.), Gebäude, Hofflächen, Wegeland sowie Gewässer.

Wird vom Haushalt keine Bodenfläche genutzt, so sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Stellen Sie hier bitte fest, welche der Haushaltsmitglieder in dem unter Frage 51 angegebenen Betrieb in der Berichtswoche gearbeitet bzw. mitgeholfen haben. Grundsätzlich ist hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in der Landwirtschaft anzugeben, auch

wenn es sich z. B. nur um gelegentliche tageweise Hilfe gehandelt hat. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind hier nicht anzugeben. Zur landwirtschaftlichen Arbeit rechnet insbesondere: Feldarbeit, Melken, das Besorgen einer Kleintierhaltung, Futterzubereitung, Milchkannenzreinigung, Arbeiten im Gemüse- und Obstgarten, Verarbeitung von Erzeugnissen aus landwirtschaftlichen Betrieben (Käsen, Buttern) usw.. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers und der im Betriebshaushalt lebenden oder beköstigten familienfremden Arbeitskräfte. Gibt hier eine Person an, daß sie in der Landwirtschaft hilft, so prüfen Sie bitte, ob für diese Tätigkeit im Teil "Erwerbstätigkeit" (Erste oder zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit) bereits Eintragungen gemacht worden sind. Ist das nicht der Fall, so holen Sie diese Eintragungen nach. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß landwirtschaftliche Nebentätigkeiten leicht vergessen werden.

Wer von den Haushaltsmitgliedern war in der Berichtswoche in dem vom Haushalt genutzten landwirtschaftlichen Betrieb etc. tätig?
(In diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitend)

Ja	1
Nein	2

Wird vom Haushalt aus eine Bodenfläche genutzt, so ist bei Haushaltsmitgliedern mit 2 Erwerbstätigkeiten, je nachdem, ob das Haushaltsmitglied in dem vom Haushalt genutzten landwirtschaftlichen Betrieb tätig war oder nicht, die Schlüsselzahl "1" oder "2" bei beiden Erwerbstätigkeiten einzutragen.

Wird vom Haushalt keine Bodenfläche genutzt, so sind keine Eintragungen vorzunehmen.

ERGÄNZUNGSBOGEN ZUM MIKROZENSUS APRIL 1970

Allgemeines

Ergänzungsbogen zum Mikrozensus April 1970 sind für jeden Haushalt anzulegen und damit folgende Leitfragen zu stellen:

- A. Werden vom Haushalt aus Bodenflächen unter 5 000 qm Gesamtfläche - einschl. Gebäude- und Hofflächen, Wege usw. (mit gepachteten, aber ohne verpachtete Flächen) - genutzt?
- B. Hat ein Haushaltsmitglied eine ausländische Staatsangehörigkeit?
- C. Sucht ein Haushaltsmitglied eine Tätigkeit oder will es seinen Arbeitsplatz wechseln?

Wurde zu einer bzw. allen Leitfragen "Ja" geantwortet, so sind die zu jeder Leitfrage gehörenden Folgefragen zu beantworten (zu A: Fragen 1 - 3; zu B: Frage 7; zu Frage C: Fragen 8 - 10). Bei der Antwort "Nein" entfallen die entsprechenden Folgefragen. Es ist also ein Ergänzungsbogen auch dann anzulegen, wenn alle Leitfragen mit "Nein" beantwortet werden.

I. Gärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Leitfrage A)

Dieser Abschnitt dient der Feststellung, welche Haushalte einen Hausgarten, Kleingarten, Schrebergarten, Ackerland und sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche (z.B. Rebbrache, Baumschule, Wiese, Weide) unter 5 000 qm Gesamtfläche haben und wie groß die Flächen sind, auf denen im Jahre 1970 Erdbeeren, Kartoffeln und Gemüse angebaut werden.

Werden vom Haushalt aus Bodenflächen über 0,5 ha genutzt, ist die Leitfrage A mit "Nein" zu beantworten.

Erläuterungen zu den einzelnen Fragen

Hier erfragen Sie bitte die Größe der gesamten Bodenfläche und tragen Sie sie in Quadratmetern ein. Zur "Gesamtfläche" zählen auch Gebäude- und Hofflächen, Wege usw. sowie gepachtete, aber keine verpachteten Flächen.

1.
Wie groß ist die gesamte Fläche?

2.
Wird die Fläche genutzt als: Hausgarten; Klein-, Schrebergarten; Resenfläche, Parkanlage; Ackerland; Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche (z.B. Rebbrache, Baumschule, Wiese, Weide)?

Als Betriebsarten sind vier Kategorien vorgegeben, bei denen entweder "Ja" oder "Nein" anzukreuzen ist. Zur Kategorie "Ackerland" gehören Flächen des Feldgemüsebaues und des Erwerbsgartenbaues. Achten Sie bitte besonders auf die genaue Erfassung der Hausgärten.

Wie groß ist die Fläche, auf der im Jahre 1970 angebaut werden: Erdbeeren, Kartoffeln, Gemüse?

Erfragen Sie bitte, auf wieviel Quadratmetern im Jahre 1970 Erdbeeren, Kartoffeln und Gemüse angebaut werden. Dabei sind Anbauflächen unter Glas mit anzugeben. Bei mehrfacher Nutzung einer Fläche im Jahre 1970 ist sie nur mit ihrer hauptsächlichsten Nutzungsart einmal anzugeben. Spargel und Rhabarber sowie Flächen zur Samen- und Stecklingsgewinnung sind unter den Gemüseflächen zu erfassen. Nicht einzubeziehen sind die Gewürzpflanzen.

II. Ausländische Staatsangehörigkeit (Leitfrage B) und Arbeitsuche (Leitfrage C)

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) wiederholt im April 1970 in den Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) die im April 1968 erstmals durchgeführte gemeinsame Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte.

Das für die gemeinsame Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorgesehene Fragenprogramm ist im wesentlichen bereits im Mikrozensusgrundprogramm enthalten. Dieses Programm ist lediglich in zwei Punkten zu ergänzen:

1. Die Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit ist in ausführlicher Form zu erheben,
2. an Arbeitsuchende sowie Personen, die ihren Arbeitsplatz wechseln wollen, sind drei zusätzliche Fragen zu stellen.

Die entsprechenden Leitfragen zu 1. und 2. lauten:

- B. Hat ein Haushaltsmitglied eine ausländische Staatsangehörigkeit?
 C. Sucht ein Haushaltsmitglied eine Tätigkeit oder will es seinen Arbeitsplatz wechseln?

Diese zwei Leitfragen sind unbedingt in jedem Haushalt zu stellen!

Wird eine dieser Fragen oder werden beide Fragen mit "Ja" beantwortet, so sind die entsprechenden Fragen (Fragen 7 und/oder 8 bis 10) an die betreffenden Haushaltsmitglieder zu stellen. Wurde vom Haushalt sowohl die Frage B als auch C mit "Nein" beantwortet, so ist die Befragung mit diesem Bogen beendet.

Die Leitfrage B entspricht der Frage 11 des Grunderhebungsbogens. Allerdings werden in Frage 11 nur regional zusammengefaßte Gruppen ausländischer Staatsangehörigkeiten als Kategorien erhoben. Vom SAEG wird jedoch im Hinblick auf die zunehmende Freizügigkeit der Wanderung ausländischer Arbeitskräfte eine detaillierte Aufgliederung der

in den einzelnen Mitgliedsländern lebenden ausländischen Staatsangehörigen benötigt. Aus diesem Grunde muß diese Frage nochmals gestellt und die ausführliche Staatsangehörigkeit erfragt werden.

Staatenlose sind hier nicht zu erfassen. Hat ein Haushaltsmitglied sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit, so ist die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebend und somit keine Staatsangehörigkeit mit diesem Bogen zu erfragen.

Mit der Leitfrage C soll festgestellt werden, ob

- a) ein Haushaltsmitglied, das nicht erwerbstätig oder arbeitslos ist, eine Tätigkeit sucht,
- b) ein erwerbstätiges Haushaltsmitglied eine andere Tätigkeit sucht, weil die zur Zeit ausgeübte Tätigkeit z.B. nicht zusagt, körperlich zu schwer ist, oder schlecht bezahlt wird.

Mit dieser Frage ist somit der gleiche Personenkreis anzusprechen, wie der mit der Frage 33 des Grunderhebungsbogens.

Erläuterungen zu den einzelnen Fragen

Wurde die Frage B oder/und C mit "Ja" beantwortet, so tragen Sie hier den bzw. die Namen und Vornamen der betreffenden Haushaltsmitglieder ein.

Familienname, Vorname

Die lfd. Nr. der Person im Haushalt übernehmen Sie bitte aus Frage 2 der Grunderhebungsliste.

Lfd. Nr. der Person im Haushalt

Bei Anstaltsinsassen und -personal ist hier die

lfd. Nr. der Person in der Anstalt aus der Grunderhebungsliste zu übernehmen. Sie ist in der Grunderhebungsliste neben dem Familien- und Vornamen enthalten.

Lfd. Nr. der Person in der Anstalt

Bei nicht zur Anstalt gehörenden Personen ist die Frage 5 leer zu lassen.

Diese Eintragung ist vom Statistischen Landesamt zu machen.

Anstaltsart

Hier tragen Sie bitte die bei Beantwortung der

Frage 11 des Grundbogens angegebene ausländische Staatsangehörigkeit in Klartext ein.

Bei doppelter ausländischer Staatsangehörigkeit soll der Befragte entscheiden, welche Staatsangehörigkeit einzutragen ist. Neben dieser Klartexteintragung sind noch zwei schraffierte Spalten enthalten. Bitte diese zwei Spalten (Lochsp. 15/16) nicht beschreiben.

Staatsangehörigkeit

Mit dieser Frage ist die von dem Arbeitssuchenden angestrebte Tätigkeit festzustellen, also ob es eine Tätigkeit als Arbeitnehmer (z.B. Arbeiter, Angestellter, Lehrling) oder Selbständiger sein soll. Wird eine Tätigkeit als Mithelfender Familienangehöriger gesucht, so ist "2" zu signieren. Bei Personen, die eine Tätigkeit als Selbständiger (oder auch als Mithelfender Familienangehöriger) suchen, handelt es sich in der Regel wohl mehr um die Absicht, in eine im Zeitpunkt des Entschlusses bereits feststehende Tätigkeit überzuwechseln, oder eine solche anzustreben. In Frage kommt beispielsweise die Absicht eines kaufmännischen Angestellten, eine Vertretung zu übernehmen oder die Absicht einer Angestellten, künftig im Betrieb ihres Ehemann als Mithelfende tätig zu sein.

8.

Soll die gesuchte Tätigkeit ausgeübt werden als:

Hier ist die Signierziffer der zutreffenden Antwortkategorie einzutragen.

9. Aus welchem Grunde wird eine (andere) Tätigkeit gesucht?

Ob die letzte Erwerbstätigkeit wegen Entlassung durch den Arbeitgeber (1) oder aufgrund einer eigenen Kündigung (2) aufgegeben wurde, dürfte ohne Schwierigkeiten zu ermitteln sein.

Die Kategorie 3 (Aufgabe einer selbständigen bzw. mithelfenden Tätigkeit) ist für Personen gedacht, die z.B. ihr Geschäft verkauft oder wegen Verheiratung die Mithilfe im elterlichen Betrieb aufgegeben haben.

Als "letzte Erwerbstätigkeiten" gelten alle Tätigkeiten, auch wenn sie schon vor Jahren beendet worden sind.

Die Kategorie 4 (Suche nach der ersten Tätigkeit) wird vorwiegend von Schulentlassenen angegeben werden.

Die Kategorie 5 (Wunsch nach Verbesserung) und 6 (Befürchtung, jetzige Tätigkeit zu verlieren) treffen nur bei erwerbstätigen Personen zu, die ihren Arbeitsplatz wechseln wollen bzw. müssen.

Werden Gründe angegeben, die den Kategorien 1 - 6 nicht zuzuordnen sind, so tragen Sie sie ausführlich in Klartext ein.

10.

Seit wann wird eine (andere) Tätigkeit gesucht?

Tragen Sie hier bitte die zutreffende Antwortkategorie ein.

AUSBILDUNG UND BERUFLICHE FORTBILDUNG

Mikrozensus - Zusatzbefragung April 1970

A. Allgemeine Erläuterungen

1. Zweck der Befragung

Im Zusammenhang mit der Volks- und Berufszählung 1961 und dem Mikrozensus 1964 wurden Informationen zur beruflichen Ausbildung der Bevölkerung ermittelt. Mit dieser neuen Zusatzbefragung sollen nun auch Fragen über die berufliche Fortbildung und Umschulung gestellt werden, die immer dringlicher werden, da infolge des technischen Wandels und der ständigen Veränderung der Produktions- und Arbeitsmethoden das in der herkömmlichen Berufsausbildung erworbene Wissen heute oft nicht mehr ausreicht, um diesen veränderten Bedingungen am Arbeitsplatz zu genügen. Durch die Zusatzbefragung soll insbesondere der Zusammenhang der beruflichen Fortbildung und Umschulung mit der früheren Ausbildung festgestellt werden. Die Ergebnisse dienen einer wirksamen Bildungsplanung.

Die zusätzliche Ermittlung der nebenberuflich tätigen Sportlehrer und Übungsleiter dient der Ergänzung der Berufszählung 1970. Sie ist Grundlage für die Realisierung des "Goldenen Planes" für Gesundheit, Spiel und Erholung.

2. Personenkreis

Beachten Sie bitte, daß sich diese Zusatzbefragung nur an alle 20- bis 55jährigen Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) richtet. Ausländer sind nicht in die Befragung einzubeziehen. Es ist also für alle männlichen und weiblichen Haushaltsmitglieder der Geburtsjahre 1916 bis 1950, die z.Z. als Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Beamte oder Arbeiter tätig sind, ein Strichmarkierungsbogen anzulegen.

B. Hinweise zur Eintragungstechnik

Die grundsätzliche Eintragungstechnik für diesen Bogen, das Strichmarkierungsverfahren, wurde auf den Seiten 153ff (s. dort) ausführlich erläutert. Denken Sie bitte daran, daß für die Markierung nur schwarze Bleistifte (Nr. 2 oder 2 B) zu verwenden sind. Mit Ausnahme der Frage 2 a (Besuch und Abschluß an Schulen bzw. Hochschulen) und 16 (nebenberufliche Tätigkeit als Sportlehrer oder Übungsleiter), zu denen mehrere Antwortkategorien markiert werden können, ist zu den übrigen Fragen nur eine Markierung zulässig. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß bei den Fragen 4 bis 13 jeweils eine Eintragung in den Spalten "Fortbildung" bzw. "Umschulung" möglich ist.

In die für die Ordnungsangaben Land, Regierungsbezirk usw. im Kopf des Zusatzbefragungsbogens vorgesehenen grün umrandeten Kästchen sowie bei den Fragen 2 b, 3 b und c, 6 und 7 sind Ziffern einzutragen.

Beim Schreiben dieser "lesbaren" Ziffern beachten Sie bitte folgende sechs Grundregeln:

1. Schreiben Sie gleich groß, Jedes Zeichen muß das Kästchen beinahe ganz ausfüllen, ohne in die grüne bzw. blaue Umrandung hineinzuragen.
2. Die Bogen bei den Ziffern 0, 6, 8 und 9 sollen gut gerundet und vollkommen geschlossen sein. Die Bogen der Ziffern 6 und 9 sollen ca. 30 bis 50 % der Gesamthöhe des Zeichens einnehmen.
3. Verwenden Sie einfache Ziffern. Schreiben Sie keine überflüssigen Schleifen und Schnörkel.
4. Verbinden Sie die Ziffern nicht miteinander.
5. Verbinden Sie alle Teile einer Ziffer miteinander; besonders die Ziffern 4 und 5 müssen sorgfältig, ohne Unterbrechung zwischen Geraden, geschrieben werden.
6. Die "Eins" muß mit Aufstrich und die "Sieben" mit Querstrich geschrieben werden.

Regel	Richtig	Falsch
1. Große Zeichen	0 2 8 3 4	0 2 8 3 4
2. Bogen schließen	0 6 8 8 9	0 6 8 8 9
3. Keine Schnörkel	0 2 3 7 5	0 2 9 7 5
4. Keine Zeichen verbinden	0 0 8 8 1	0 0 8 8 1
5. Zeichenteile verbinden	4 5 7	4 5 7
6. Aufstrich bei "1" Querstrich bei "7"	1 7	1 7

Demnach sind die Ziffern wie folgt zu schreiben: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

C. Erläuterung zu den Fragen

1. Allgemeines

Der Fragebogen ist in vier Abschnitte gegliedert:

- a) Fragen 2a/b und 3a bis d mit den Angaben zur schulischen und beruflichen Ausbildung
- b) Fragen 4 bis 14 mit den Angaben zur beruflichen Fortbildung und Umschulung
- c) Fragen 15 und 16 zur Ausbildung und nebenberuflichen Tätigkeit als Sportlehrer bzw. Übungsleiter
- d) Frage 17 nach der Auskunftsperson.

2. Ordnungsangaben/Geschlecht (Frage 1)

Tragen Sie zunächst den Familien- und Vornamen sowie den ausgeübten Beruf (s. Frage 38 im Grundbogen) und anschließend die Nummer des Landes, des Regierungsbezirks, des Auswahlbezirks, der Gemeindegrößenklasse, des Haushalts und der Person in den Kopf des Bogens ein. Übernehmen Sie diese Angaben aus dem Grundbogen. Beachten Sie dabei die Grundregeln für die Eintragung von handgeschriebenen Ziffern (vgl. Abschnitt B). Markieren Sie danach das Geschlecht in Frage 1.

3. Frageprogramm

1. Schulische und berufliche Ausbildung

Achten Sie bitte darauf, daß Sie in diesem Abschnitt nur die schulische und/oder praktische Ausbildung eintragen. Diese Ausbildung soll dazu dienen, einen bestimmten Beruf zu erlernen. Die berufliche Fortbildung hingegen, die an die bisherige Berufsausbildung und/oder die bisherige praktische Berufserfahrung im gleichen Beruf anknüpft, sowie die berufliche Umschulung, die bei Verlust oder drohendem Verlust des Arbeitsplatzes und in anderen Fällen den Übergang in einen neuen Beruf ermöglicht (hat), sind im II. Abschnitt zu markieren.

Welche Schulen u./od.
Hochschulen haben
Sie besucht?
Welche davon abgeschlossen?

Zu Frage 2a sollen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bzw. Hochschulen angegeben werden, die besucht wurden, auch wenn die Ausbildung an ihnen nicht abgeschlossen wurde. Die ordnungsgemäßen Abschlüsse an diesen Schulen sind daneben in einer besonderen Spalte zu markieren. Wurde z.B. nach der mittleren Reife eine Ingenieurschule und danach eine Hochschule besucht und abgeschlossen, so sind die drei genannten Schulen und Abschlüsse (sowie "Volksschule") zu markieren.

Für Personen, die eine Sonderschule besucht haben (z.B. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen), ist "Volksschule" bei Besuch und Abschluß zu markieren.

Wurde eine Realschule vor der Abschlußprüfung oder ein Gymnasium vor Erreichen der mittleren Reife verlassen, so ist der Besuch an der Realschule bzw. dem Gymnasium und als Abschluß "Volksschule" zu markieren. - Bei Abgang nach Erreichen der mittleren Reife aber von dem Abitur, ist als Abschluß "Mittlere Reife" zu markieren (außerdem bei "besucht": Volksschule und Realschule/Gymnasium).

Personen, die eine entsprechende Schule des sog. zweiten Bildungsweges z.B. Abend-Realschule, Abendgymnasium, Kollegs bzw. Institute zum Erlangen der Hochschulreife besucht und mit Abschluß beendet haben, streichen - außer der Kategorie "Realschule/Gymnasium" - entweder die Antwortkategorie "Mittlere Reife" oder "Abitur" an.

Achten Sie bitte bei dieser Frage ganz besonders auf den Unterschied zwischen der Berufsschule (Pflichtbesuch) und der Berufsfachschule:

"Berufsschulen" sind Teilzeitschulen, die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht von allen Jugendlichen, sofern sie nicht weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Berufsfachschulen besuchen, - also insbesondere auch neben der Lehre oder neben einer sonstigen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit - ein- oder zweimal wöchentlich besucht werden müssen.

Berufsfachschulen sind z.B. Handelsschulen, Kinderpflegesschulen, Hauswirtschaftsschulen, berufsvorbereitende oder berufsausbildende Schulen. Sie werden in der Regel im Vollzeitunterricht besucht. Hierzu sind in der Erhebung auch die Berufsaufbauschulen, die neben der Berufsschule oder nach

erfüllter Berufsschulpflicht besucht wird.

Fachschulen sind berufsausbildende Schulen für deren Besuch meist eine bestimmte praktische Berufsausbildung (Lehre, Anlernzeit, Praktikum) vorausgesetzt wird, z.B. Fachschule für das Edelmetallgewerbe, Landwirtschaftsschule, Krankenpflegeschule, Schule für Medizinisch-Technische Assistenten. Die sog. Höheren Fachschulen sind den Berufsfach-/Fachschulen zuzuordnen, dazu zählen auch Verwaltungs-, Post-, Sparkassen-, Polizei- und Bundeswehrfachschulen sowie ähnliche Einrichtungen.

Der Besuch (und Abschluß) an Technikerschulen, Meisterschulen und ähnlichen Einrichtungen, die zu einem Aufstieg im bisherigen Beruf führen, ist ausnahmslos berufliche Fortbildung. Werden diese Schulen zu Frage 2a angegeben und war der Abschluß in den Jahren 1965 bis 1970 (s. Frage 2b), so sind daher zusätzlich auch die entsprechenden Angaben bei den Fragen 4 bis 13 zu markieren.

Für Personen, die eine Lehrerausbildung abgeschlossen haben, ist "Hochschule" zu markieren.

Diese Frage ist nur dann zu beantworten, wenn zu Frage 2a bei Technikerschule, sonstiger Berufsfach-/Fachschule, Ingenieurschule oder Hochschule "abgeschlossen" markiert wurde. Es sind die letzten zwei Stellen des Jahres zu markieren, in dem die Abschluß-Prüfung an der genannten berufsbildenden Schule bzw. Hochschule bestanden wurde. Wurden mehrere Schulen bzw. Hochschulen abgeschlossen, so ist nur das Jahr des höchsten Abschlusses einzutragen. Als höchster Abschluß ist die Hochschule (auch die Lehrerausbildung) anzusehen. Es folgen Ingenieur- und Berufsfach-/Fachschulen. Bei zwei gleichrangigen Abschlüssen z.B. zwei unterschiedlichen Hochschulabschlüssen, ist nur das Jahr des letzten Abschlusses anzugeben.

2b.
Jahr des höchsten Abschlusses?

Personen, für deren Lehrabschluß in früheren Jahren noch keine Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer vorgesehen war, streichen "ja" an. Die Referendarzeit von Juristen, Lehrkräften an Höheren Schulen usw. zählt nicht als praktische Berufsausbildung.

3a.
Haben Sie eine praktische Berufsausbildung? (Lehre, Anl.-Zeit, usw.) abgeschlossen?

Die Ausbildungsdauer ist stets in Monaten anzugeben (z.B. zweieinhalbjährige Lehrzeit = 30 Monate). Wenn mehrere praktische Berufsausbildungen abgeschlossen wurden, ist nur die Dauer, das Abschlußjahr und der Beruf der letzten Ausbildung anzugeben.

3c-d.

Dauer dieser Ausbildung?
Abschlußjahr?
Auf welchen Beruf bezog sich diese Ausbildung?

II. Berufliche Fortbildung und Umschulung

Begriff der "Fortbildung" und "Umschulung"

Zur Fortbildung zählen alle die Maßnahmen, die das Ziel haben berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Hierfür wird eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung vorausgesetzt. Die berufliche Fortbildung knüpft also notwendigerweise an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen daher insbesondere:

1. Einmalige oder nur wenige Tage dauernde Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Vorträge, Wochenendkurse) zur Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung des in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Wissens.
2. Der Besuch von Techniker-, Meisterschulen und ähnlichen fortbildenden Schulen (Dauer meist 1/2 bis 2 Jahre) sowie über mehrere Wochen oder Monate sich erstreckende Lehrgänge, Kurse, Seminare etc. (auch an Schulen und Akademien sowie im Fernunterricht), die allgemein auf die Erweiterung des fachbezogenen Wissens oder im speziellen auf den beruflichen Aufstieg ausgerichtet sind. Lehrgänge mit dem letztgenannten Ziel dienen z.B. der Fortbildung
 - a) des Hilfsarbeiters zum Facharbeiter,
 - b) des Facharbeiters oder Gehilfen zum Vorarbeiter, zum Techniker, zum Handwerks- und Industriemeister aller Fachrichtungen,
 - c) des Buchhalters zum Bilanzbuchhalter oder zur evtl. unter Verwendung von Buchungsautomaten und EDV-Anlagen, von kaufmännischen Angestellten mit dem Zweck der Befähigung zur Ausübung gehobener oder leitender Funktionen,
 - d) von Krankenschwestern zu leitenden Stations- oder Unterrichtsschwestern.

Lehrgänge, die der Allgemeinbildung, der Berufsausbildung und -vorbereitung dienen, zählen nicht als Veranstaltung der beruflichen Fortbildung. So zählen z.B. Kurse zur Verbesserung von Sprachkenntnissen nur dann zur beruflichen

Fortbildung, wenn diese Sprachkenntnisse für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig sind.

Zur Umschulung zählen alle die Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in einen anderen geeigneten Beruf zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern. Oft geht einer Umschulung der Verlust des Arbeitsplatzes voraus oder es droht der Verlust des Arbeitsplatzes, z.B. wenn nach einem Unfall oder einer Krankheit die körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung des ursprünglich erlernten Berufs nicht mehr gegeben sind (z.B. Umschulung eines Bäckers, der an einer Hautkrankheit leidet, zum Großhandelskaufmann oder wenn strukturelle Veränderungen in einem Wirtschaftszweig Umschulungen von Arbeitskräften erfordern (z.B. Umschulung von Bergarbeitern im Zuge von Zechenschließungen zu Industriefacharbeitern).

Wurden seit 1965 Veranstaltungen zur Fortbildung und Umschulung besucht, so sind beide Maßnahmen in den jeweiligen Antwortspalten zu markieren. Zu Fragen 4 bis 14 sind auch dann Eintragungen zu machen, wenn die Fortbildung oder Umschulung noch nicht beendet ist.

Lesen Sie dem Befragten zusammen mit der Frage die Antwortmöglichkeiten vor und erläutern Sie ggf., was unter Fortbildung bzw. Umschulung zu verstehen ist (s. oben). Damit erreichen Sie, daß für den Befragten berufliche Fortbildung oder Umschulung als Besuch einer dieser Einrichtungen verständlich wird. Wurden mehrere Ver-anstaltungen besucht, so lassen Sie sich jeweils die Veranstaltung zur Fortbildung und/oder Umschulung nennen, die am längsten dauerte (vgl. Frage 7).

4a.
Haben sie seit 1965 an einer der folgenden Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung bzw. Umschulung teilgenommen?

(Falls Fortbildung und Umschulung "nein", weiter bei Frage 14)

Zur Kategorie "Lehrgang, Kursus/Seminar" zählen auch Abendlehrgänge .

Die Frage zielt auf die Fortbildung bzw. Umschulung, die in den letzten 5 Jahren erfolgte, d.h. deren Anfang oder Ende muß in den letzten 5 Jahren gelegen haben. Es darf für Fortbildung oder Umschulung nur je eine Antwort markiert werden.

Wurde seit 1965 weder an einer Veranstaltung zur Fortbildung noch an einer solchen zur Umschulung teilgenommen oder lag die Fortbildung oder Umschulung bereits vor 1965, so ist kein Antwortfeld bei Frage 4a zu markieren; die Erhebung ist mit Frage 14 fortzusetzen.

"Vollzeitunterricht (ganztägig)" ist dann zu markieren, wenn der Unterricht mindestens an 5 Werktagen in der Woche stattfindet und je Tag mindestens 4 Unterrichtsstunden umfaßt. Ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden geringer und wird daneben die bisherige Tätigkeit ganz oder teilweise weiter ausgeübt, handelt es sich um "Teilzeitunterricht (berufsbegleitend)".

4b.
(Falls Schule, Lehrgang/Kursus, Seminar, bei Frage 4a)

wurde die Veranstaltung durchgeführt als:

Tragen Sie bitte die Anzahl der Monate, über die sich die Fortbildung bzw. Umschulung erstreckte, ein. Befindet sich der Befragte noch in Fortbildung oder Umschulung, so ist die Gesamtdauer der Fortbildung bzw. Umschulung bis zum Ende anzugeben.

7.
Über wieviele Monate erstreckte sich die Fortbildung/Umschulung?

(falls weniger als 1 Monat, Zahl der Tage)

Lag die Fortbildungs-/Umschulungsdauer unter einem Monat, so lassen Sie bitte die beiden Ziffernkästchen für "Monate" leer und tragen die Zahl der Tage, über die sich die Fortbildung bzw. Umschulung erstreckte, in die dafür vorgesehenen unteren beiden Ziffernkästchen ("Tage") ein.

Hier soll die Institution angegeben werden, die die Fortbildungs- bzw. Umschulungsveranstaltung durchgeführt hat. Sie tritt meist als "Träger" der Veranstaltung auf, jedoch ist sie nicht immer identisch mit dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet.

8.
Welche Stelle hat die Fortbildung/Umschulung durchgeführt?

Zu den "privaten Einrichtungen" zählen Vereine, Gesellschaften und nicht ausdrücklich an anderer Stelle genannte Verbände (z.B. Verbände der freien Wohlfahrtspflege) und kirchliche Institutionen.

Hier ist zu beachten, daß die insgesamt entstandenen eigenen Kosten stets auf monatliche Beträge umzurechnen sind.

9.
Sind Ihnen aus der Teilnahme an der beruflichen Fortbildung/Umschulung eigene Kosten entstanden?

Ggf. in welcher Höhe?

Es darf nur der wichtigste Grund markiert werden.

"Rückkehr ins Berufsleben" ist besonders bei Frauen anzugeben, die nach der - durch Heirat, Geburt der Kinder etc. bedingten - Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit zwecks leichterer Wiedereingliederung ins Erwerbsleben Fortbildungs- oder Umschulungsveranstaltungen besucht haben.

Aus welchem hauptsächlichen Grunde haben sie an der Fortbildung/Umschulung teilgenommen?

10.

Für Personen, die vor der Fortbildung bzw. Umschulung nicht erwerbstätig waren, ist keine Markierung vorzunehmen.

Waren Sie vor der Fortbildung/Umschulung tätig als:

13.

Diese Frage ist auch von Personen zu beantworten, die sich bereits in den letzten 5 Jahren beruflich fortgebildet haben bzw. umgeschult wurden oder z.Z. noch an Fortbildungs- bzw. Umschulungsveranstaltungen teilnehmen.

Bearbeiten Sie in der nächsten Zeit an Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung/Umschulung teilzunehmen?

14.

III. Ausbildung als Sportlehrer oder Übungsleiter

Sportphilologen sind vollakademische Lehrkräfte (d.h. mindestens 8-semesteriges Studium) mit dem Fach Leibeserziehung.

Haben Sie eine Ausbildung als Sportlehrer/Übungsleiter?

15.

Diplom-Sportlehrer müssen ein mindestens 6-semesteriges Sportstudium an einer Sporthochschule oder Sportakademie absolviert haben.

Die Ausbildung der Sport-/Turnlehrer erfolgt in der Regel entweder in einem 1-jährigen Kursus oder in einem 4-semesterigen Studium. Auch Personen mit einer sportlichen Spezialausbildung, z.B. als Ski-, Tanz- oder Gymnastiklehrer, rechnen zu dieser Gruppe.

Als Übungsleiter sind nur die Personen zu markieren, die eine spezielle Ausbildung als Übungsleiter nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes bzw. der Landesverbände erhalten und die Anerkennung als Übungsleiter durch Prüfung erworben haben.

Beachten Sie bitte, daß hier lediglich die nebenberufliche bzw. nebenamtliche Tätigkeit in Schulen, Vereinen, Verbänden etc. ermittelt werden soll.

Sind Sie nebenberuflich, nebenamtlich als Sportlehrer/Übungsleiter tätig?
(Doppelmarkierung möglich)

16.

Doppelmarkierungen sind möglich (z.B. Schule und Verein).

IV. Auskunftsperson

Diese Angabe ist für alle erfaßten Personen zu markieren. Hat der betreffende Erwerbstätige nur einen Teil der Fragen selbst beantwortet (z.B. die dem Haushaltsvorstand nicht genau bekannten Angaben), so ist ebenfalls "Erwerbstätiger selbst" zu markieren.

17.

Auskunftsperson

EINLEGEBLATT ZUR ERHEBUNGSLISTE
(Mikrozensus 0,1 %-Unterstichprobe im April)

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

A. Zweck des Einlegeblattes

Um bei der April-Befragung die 1 %-Erhebungsliste nicht mit Fragen, die nur für die 0,1 %-Unterstichprobe im April benötigt werden, zu belasten, und um Ergebnisse aus der April-Befragung vorweg zu erhalten, wurde ein Einlegeblatt für Strichmarkierung entwickelt. (Erläuterungen zum Strichmarkierungsverfahren siehe Seiten 151ff.)

B. Wann ist das Einlegeblatt anzulegen?

Das Einlegeblatt wird für a l l e in die Unterauswahl von April (0,1 %-Auswahlbezirke) gekommenen P e r s o n e n angelegt (auch Kinder).

C. Aufbau des Einlegeblattes

Das Einlegeblatt entspricht im Prinzip dem Strichmarkierungsbogen der 0,1 %-Juli-/Oktober-/Januar-Befragungen. Die Fragestellung ist die gleiche und es ist auch die von den Statistischen Landesämtern für die Juli-/Oktober-/Januar-Befragungen zur Verfügung gestellte Schreibunterlage mit Fragenkatalog zu verwenden.

Lediglich an Stelle der Eintragungen für "Juli" werden die Angaben für die am Stichtag von April ausgeübte erste Erwerbstätigkeit (1. z. Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit) gemacht.

In die bisherige Spalte "Oktober" ist die am Stichtag im April ausgeübte zweite Erwerbstätigkeit (2. z. Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit) einzutragen. In dieser Spalte wurden nur die Antwortkategorien der für die 2. Erwerbstätigkeit zutreffenden Fragen aufgeführt.

Hatte ein Haushaltsmitglied vor der am Stichtag ausgeübten ersten Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr noch eine weitere Erwerbstätigkeit bzw. ist das Haushaltsmitglied am Stichtag nicht erwerbstätig, aber hatte es noch eine Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr, so sind die Angaben für diese (erste) frühere Erwerbstätigkeit in die bisherige "Januar"-Spalte (jetzt "frühere Erwerbstätigkeit") einzutragen. Wurde vor dieser (ersten) früheren Erwerbstätigkeit noch eine weitere Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt, so ist für die betreffende Person ein zweiter Fragebogen anzulegen und die weitere (zweite) frühere Erwerbstätigkeit ist dann in die Spalte "frühere Erwerbstätigkeit" einzutragen. Eine Kennzeichnung, ob es sich um eine 1. oder 2. frühere Erwerbstätigkeit handelt, erfolgt in Frage 30. Auch bei den früheren Erwerbstätigkeiten entfallen einige Fragen.

Bei Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden (Frage 18: Markierung) ist die letzte Tätigkeit in Spalte "frühere Erwerbstätigkeit" auf jeden Fall einzutragen, auch wenn sie vor Beginn des Berichtsvierteljahres (1. Februar) beendet wurde.

An Haushaltsmitglieder, die keine Erwerbstätigkeit angegeben hatten, sind nur die Fragen 1-10, 12-19 zu stellen, wobei die Antwortkategorien zu den Fragen 15-19 in der Spalte "1. z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit" aufgenommen wurden.

Fragen, bei denen die Felder für die Antwortkategorien nicht (bzw. leicht) gerastert sind, (z.B. 1-10, 12-19) sind auch im G r u n d b o g e n enthalten. Die Antworten hierzu können auch vom Grundbogen übernommen werden. Fragen mit stark gerasterten Antwortfeldern (z.B. die Fragen 23-30 bei der 1. z.Z. ausgeübten Erwerbstätigkeit) sind im Grundbogen nicht enthalten. Sie müssen in jedem Haushalt bzw. für jede zutreffende Person n e u erfragt werden.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FRAGEN.

Beachten Sie bitte, daß die vor den Fragen eingetragenen Nummern nicht den Fragennummern der 1 %-Erhebungsliste entsprechen, da die Reihenfolge der Frage zum Teil umgestellt worden ist. (Die entsprechende Fragennummer der 1 %-Erhebungsliste wurde in Klammern hinzugesetzt.)

1 (-) Haushaltsnummer

2 (3) Geschlecht

3 (5) Stellung zum Haushaltsvorstand

Hier ist nur noch eine Unterscheidung zu treffen, ob es sich um den Haushaltsvorstand handelt oder nicht. Bei Anstaltsinsassen entfällt diese Frage (leer).

4 (6) An- bzw. Abwesenheit am Stichtag

Für am Stichtag anwesende Personen markieren Sie bitte das Feld "anwesend". Bei "abwesend" sind die Gründe gegenüber dem 1 %-Bogen zu 3 Kategorien zusammengefaßt worden.

5 (7) Weiterer Wohnraum vorhanden

Hier muß auf jeden Fall eine Markierung erfolgen ("ja" oder "nein").

6 (8) Weiterer Wohnraum - von dort zur Arbeit oder Berufsausbildung

Ist zu Frage 5 (weiterer Wohnraum vorhanden) "ja" markiert worden, so muß hier auch "ja" oder "nein" angegeben werden. Bei "nein" in Frage 5 bleibt Frage 6 leer.

- 7 (9) Familienstand
- 8 (11) Staatsangehörigkeit
Bei der Staatsangehörigkeit wird hier nur unterschieden zwischen "deutsch" und "übrige"
- 9 (23) Wehrpflichtige, Berufssoldat
Frage 9 ist nur zu markieren, wenn das betreffende Haushaltsmitglied "Wehrpflichtiger", "auf Wehrübung" oder "Berufssoldat" bzw. "Soldat auf Zeit" ist. Für alle übrigen Personen entfällt Frage 9 und bleibt leer.
- 10 (32) Woraus werden überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen?
Bei dieser Frage muß eine der vier Kategorien markiert werden.
- 11 (37) Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma usw.
Der Geschäftszweig (Branche) des Betriebes ist hier in Klarschrift in das Kästchen der jeweiligen Erwerbstätigkeit einzutragen. (Auf Klappmappe steht noch "Juli-Befragung", "Oktober-Befragung" usw.)
- 12 (2) Laufende Nummer der Person im Haushalt
- 13 (4) Geburtsjahr
Hier sind ebenfalls nur die letzten zwei Stellen des Geburtsjahres anzugeben, z.B. wäre für das Geburtsjahr 1897 in der oberen Strichmarkierungszeile die "9" und in der unteren Zeile die "7" zu markieren.
- 14 (-) Zeitpunkt der Befragung
Die Frage 14 enthält nur die Überschriften der einzelnen Spalten mit den Antwortmöglichkeiten für die betreffenden Erwerbstätigkeiten.
- 15 (16) In der Krankenkasse versichert
Es wird unter "pflichtversichert" nur gekennzeichnet, wenn eine Person "pflichtversichert aus Beschäftigung" (Signatur 1 in 1 %-Erhebungsliste) ist. Alle übrigen Arten von Versicherungen (Signatur 2 bis 6 in 1 %-Erhebungsliste) werden unter "Übrige" gekennzeichnet. Bei nicht Versicherten ist die Frage leer zu lassen.
- 16 (18) Pflichtversichert in der IV/AV/KRV

17 (22) Erwerbs- oder Berufstätig

Markieren Sie auf jeden Fall "ja" oder "nein".

Wird die Frage nach der Erwerbstätigkeit bejaht, so tragen Sie die z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit in die Spalte "1. z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit" ein. Dann fragen Sie (entgegen der Regelung in der 1 %-Erhebungsliste), ob diese Person - wenn diese Erwerbstätigkeit erst im Berichtsvierteljahr begonnen wurde - davor (aber noch im Berichtsvierteljahr) eine weitere Tätigkeit ausgeübt hat. Ist das der Fall, so tragen Sie diese (erste) frühere Erwerbstätigkeit in die Spalte "frühere Erwerbstätigkeit" ein. Übt die betreffende Person noch eine weitere Erwerbstätigkeit davor im Berichtsvierteljahr aus, so legen Sie bitte für diese (zweite) frühere Erwerbstätigkeit einen weiteren Bogen an und tragen Sie neben den Angaben zu Fragen 1, 12 und 13 diese ebenfalls in Spalte "frühere Erwerbstätigkeit" ein.

Wird zu Frage 17 "nein" geantwortet, so fragen Sie bitte, ob diese Person im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig war. Ist das der Fall, so machen Sie die Angaben hierzu in der Spalte "frühere Erwerbstätigkeit". Wurde von dieser Person noch eine weitere (zweite) frühere Erwerbstätigkeit davor, aber noch im Berichtsvierteljahr ausgeübt, so ist ein zweiter Bogen anzulegen und die Angaben zu dieser (zweiten) früheren Erwerbstätigkeit ebenfalls in der Spalte "frühere Erwerbstätigkeit" zu machen (neben den Angaben zu Fragen 1, 12 und 13).

18 (25) Arbeitslos mit/ohne Arbeitslosengeld/-hilfe

Vergessen Sie nicht, bei Arbeitslosen auch Angaben über ihre letzte frühere Erwerbstätigkeit in der Spalte "frühere Erwerbstätigkeit" zu machen, auch wenn diese vor Beginn des Berichtsvierteljahres beendet wurde. Bei arbeitslosen Schulabgängern oder arbeitslosen Personen, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, ist in Frage 11 (Geschäftszweig der früheren Erwerbstätigkeit) "keine" einzutragen.

19 (33) Wird eine Beschäftigung gesucht durch:

Diese Frage ist nicht nur an Arbeitslose, sondern auch an alle sonstigen Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, zu stellen. Wird eine Beschäftigung gesucht, so sind - wie bei Arbeitslosen (Frage 18) - für die betreffende Person Angaben über die letzte frühere Erwerbstätigkeit in Spalte "frühere Erwerbstätigkeit" zu machen.

20 (39) Tätigkeit wird ausgeübt als ...

Ordnen Sie die betreffende Person der entsprechenden Stellung im Beruf zu. Kaufm. Lehrlinge sind der Kategorie "Angestellter", die Heimarbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Kategorie "Arbeiter" zuzuordnen.

21 (43) Geleistete Arbeitsstunden in der Berichtswoche

Beachten Sie bitte, daß teilweise Stundengruppen gebildet wurden. Wird Ihnen z.B. angegeben, daß in der Berichtswoche 27 Stunden gearbeitet wurde, so ist die Arbeitsstundengruppe "24 - 39" zu markieren.

22 (44) Wenn weniger als 42 Stunden geleistet, Grund dafür

Hier sind im Einlegeblatt Abkürzungen für die Antwortkategorien vorgegeben. Einen ausführlichen Antwortkatalog finden Sie auf der linken Deckseite ihrer Arbeitsunterlage. Die Gründe sind nur für die erste z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit zu erfragen.

23 (-) An wieviel Tagen wurde normalerweise in der Woche gearbeitet?

Markieren Sie bitte das betreffende Feld. Wurde an einem Tag oder an zwei Tagen gearbeitet bzw. an 3 oder 4 Tagen, so ist jeweils nur ein Feld zu markieren.

24, 25, 26
(-, -, -) Im Berichtsvierteljahr ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit und sonstige Gründe

Betrag der Ausfall wegen Urlaub usw. höchstens 2 Tage, so ist das Feld "1-2 Tage" zu markieren. Länger dauernder Ausfall wird nach Arbeitswochen gerechnet, wobei immer auf volle Wochen aufzurunden ist.

27 (-) Wann wurde diese Erwerbstätigkeit begonnen?

Hier erfragen Sie bitte, wann die betreffende Erwerbstätigkeit begonnen wurde und ordnen Sie das Datum des Arbeitsbeginns einem der vorgegebenen Zeitpunkte zu. Als Zeitpunkte sind der 1. und der 15. eines Monats des Berichtsvierteljahres vorgegeben. In den meisten Fällen wird "Vor 1. Februar" zu kennzeichnen sein. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

<u>wenn begonnen:</u>	<u>dann kennzeichnen:</u>
bis 31. Januar	vor 1. Februar
1. - 7. Februar	1. Februar
8. - 23. Februar	15. Februar
24. Februar - 7. März	1. März
8. - 23. März	15. März
24. März - 7. April	1. April
8. - 23. April	15. April
24. - 30. April	1 e e r

Es ist also immer der Zeitpunkt zu kennzeichnen, der dem Datum des Arbeitsbeginns am nächsten liegt.

- 28 (-) Nur in Spalte "frühere Erwerbstätigkeit": Wann wurde die Erwerbstätigkeit beendet?

Hier ist analog der Frage 27 zu verfahren und wie folgt zu markieren:

	<u>wenn beendet:</u>	<u>dann kennzeichnen:</u>
	bis 7. Februar	1. Februar
	8. - 23. Februar	15. Februar
24. Februar	- 7. März	1. März
	8. - 23. März	15. März
24. März	- 7. April	1. April
	8. - 23. April	15. April
	24. - 30. April	1 e e r

- 29 (-) Wurde vor dieser Tätigkeit im Berichtsvierteljahr noch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt?

a) Zu Spalte "1. z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit"

Wenn die 1. z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit erst im Berichtsvierteljahr begonnen wurde, so fragen Sie bitte die betreffende Person, ob sie vor Beginn dieser Erwerbstätigkeit (aber noch im Berichtsvierteljahr) eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Ist das der Fall, so markieren Sie zu dieser Frage die Antwortkategorie "ja". Danach machen Sie die entsprechenden Angaben zu dieser (ersten) früheren Erwerbstätigkeit in der Spalte "frühere Erwerbstätigkeit". Wurde keine frühere Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist "nein" zu markieren.

b) Zu Spalte "2. z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit" entfällt diese Frage.

c) Zu Spalte "frühere Erwerbstätigkeit"

Wurde in dieser Spalte eine frühere Erwerbstätigkeit eingetragen, so fragen Sie bitte, ob die betreffende Person davor, aber noch im Berichtsvierteljahr, eine weitere frühere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Trifft das zu, so markieren Sie hier "ja" und legen für diese Person einen weiteren Fragebogen an und tragen die (zweite) frühere Erwerbstätigkeit in die Spalte "frühere Erwerbstätigkeit" ein.

- 30 (-) Für welche Tätigkeit wurden die vorstehenden Angaben gemacht?

a) Zu Spalte "1. z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit":

Wurden Angaben zur 1. z.Z. ausgeübten Erwerbstätigkeit gemacht, so markieren Sie hier das vorgesehene Feld.

b) Zu Spalte "2. z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit":

Wurde eine 2. z.Z. ausgeübte Erwerbstätigkeit eingetragen, so ist das vorgegebene Feld zu markieren.

c) Zu Spalte "frühere Erwerbstätigkeit"

Wurde hier die zuletzt aufgeführte Erwerbstätigkeit eingetragen, ist "1." zu markieren. Bei einer davor, aber noch im Berichtsvierteljahr ausgeübten (zweiten) früheren Erwerbstätigkeit, die in einem zweiten Bogen für die betreffende Person einzutragen war, ist "2." zu markieren.

Markierungsfelder links am Fuße dieses Bogens (gekennzeichnet mit "I, II, III") sind leer zu lassen, dgl. auch die Markierungsfelder, die vom Statistischen Landesamt auszufüllen sind.

STRICHMARKIERUNG

A. Allgemeine Erläuterungen

Bei dem Einlegeblatt für die 0,1 %-Unterstichprobe und dem Erhebungsbogen für die 1 %-Zusatzbefragung "Ausbildung und berufliche Fortbildung" wird das Strichmarkierungsverfahren angewendet, d.h. es werden die Fragen (bis auf wenige Klartextantworten) durch "Strichelung" (Markierung) beantwortet. Diese Strichmarkierungsbogen werden später mittels Lesegeräten gelesen und die markierten Antworten auf Lochkarten bzw. auf Magnetbänder übernommen.

Einlegeblatt und Zusatzbefragungsbogen haben einen unterschiedlichen Aufbau, weil sie von zwei verschiedenen Lesegeräten gelesen werden. Die Eintragungstechnik ist aber bei beiden Bogen - bis auf das Eintragen von Zahlen - gleich. Im "Einlegeblatt" werden Zahlen durch Striche markiert; im Zusatzbogen sind handgeschriebene Ziffern einzutragen.

B. Strichmarkierung

Im Einlegeblatt und im Zusatzbefragungsbogen werden die Angaben der befragten Personen durch Stricheln in die für die einzelnen Antwortkategorien vorgesehenen Strichmarkierungsfelder (bzw. < >) eingetragen. Es wird also hier das - aus vielen Formularen bekannte - Eintragungsprinzip "Zutreffendes ist anzustreichen" verwendet. Dieses Verfahren ist in der praktischen Anwendung sehr einfach und zeitsparend. Gegenüber dem Verfahren der 1 %-Gründerhebungsliste besteht eine Erleichterung darin, daß die vorgegebenen Antwortkategorien nur "angestrichelt" werden müssen und daher keine Verschlüsselung erforderlich ist.

Die für das Lesen von Strichmarkierungen benutzten "Lesegeräte" erkennen schwarze Markierungen, die das Licht absorbieren und nicht reflektieren.

Für die Eintragungen ist deshalb ein

schwarzer Bleistift Nr. 2

zu verwenden. Farbstifte oder farbige Kugelschreiber sind ungeeignet. Die rechts neben den Strichmarkierungsfeldern als schwarze Striche erkennbaren "Steuermarken" dürfen nicht beschrieben und nicht beschädigt werden. Sie dienen der Führung des Bogens durch das Lesegerät. Bei Fragen mit Klartextantworten ist darauf zu achten, daß letztere nicht in diese Randfelder hineinreichen. Ein Überschreiben der Markierungsfelder muß in jedem Fall vermieden werden.

Die Markierungsfelder zu einer Frage stellen die Antwortkategorien dar. Die zutreffende Antwort ist mit dem Bleistift so zu markieren, daß das Markierungsfeld weitgehend ausgefüllt ist. Der Bleistift darf nicht zu spitz sein, damit das Papier nicht geritzt wird. Außerdem genügt das normale einfache, aber deutliche Ausstreichen des Markierungsfeldes. Falls notwendig, ist Radieren erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine Strichschatten oder gar Verschmierungen zurückbleiben.

a) Beispiel für das Anstreichen der Antwortkategorien im Einlegeblatt zur Erhebungsliste:

Geleistete Arbeitsstunden in der Woche = 45 Stunden

Arbeits-Std.	0	1-14	15-23
	24-39	40/41	42
	43/44	45	46-48
	49-59	60-69	70 u.m.

b) Beispiel für das Anstreichen der Antwortkategorien im Zusatzbogen "Ausbildung und berufliche Fortbildung":

2 a) Welche Schulen u./od Hochschulen haben Sie besucht? Welche davon abgeschlossen?

(Alle besuchten Schulen und Abschlüsse angeben)

	besucht	abgeschl.
Volksschule	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Berufsschule	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Realschule/Gymnasium	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittlere Reife	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Abitur / Hochschulreife	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Technikerschule	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonst. Berufsbildung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ingenieurschule	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochschule/andere Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Antwort: Volksschule besucht und abgeschlossen

Beim "Einlegeblatt zur Erhebungsliste" ist noch folgendes zu beachten:

Sind Antwortkategorien in Ziffern mehrstellig (z.B. Haushaltsnummer 391), so wird die Anzahl der Stellen durch die Anzahl der Zeilen gekennzeichnet. Bei mehrstelligen Antwortkategorien enthält die untere Zeile immer die Einerstelle, die darüberliegende Zeile die Zehnerstelle (z.B. bei "laufende Nummer der Person im Haushalt") und ggf. die noch höher stehende Zeile die Hunderterstelle (z.B. bei "Haushaltsnummer"):

Beispiel: Lfd.Nr. der Person: 06

0	1	2	3	4	Lfd. Nr. der Person	5	6	7	8	9
0	1	2	3	4	Lfd. Nr. der Person	5	6	7	8	9

Beispiel: Haushaltsnummer: 391

0	1	2	3	4	Haushalts-Nr.	5	6	7	8	9
0	1	2	3	4	Haushalts-Nr.	5	6	7	8	9
0	1	2	3	4	Haushalts-Nr.	5	6	7	8	9

ANHANG

**Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens
(Mikrozensus)**

Vom 21. Dezember 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren bis einschließlich 1968 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlatz von 1% und dreimal jährlich mit einem Auswahlatz von 0,1% der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm, das im Bedarfsfalle durch ein Zusatzprogramm erweitert werden kann.

§ 3

In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, der Staatsangehörigkeit, Vertriebenen- (Flüchtlings-)eigenschaft und Wohnsitz,
2. berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit und soziale Sicherheit.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen können sonstige dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Für die Anordnung der Zusatzprogramme und die Festlegung der zu erhebenden Tatbestände gilt § 6 Abs. 2 StatGes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) entsprechend. Die Zusatzpro-

gramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Basis mit einem Auswahlatz von nicht mehr als 0,1% vorgenommen werden.

§ 5

Auskunftspflichtig sind Haushaltsvorstände und volljährige Mitglieder der Haushalte.

§ 6

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.

(2) Die mit der Befragung zu betraudenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung
und des Erwerbslebens (Mikrozensus)**

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1968“ durch die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1974“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn., den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Dritte Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus

Vom 24. Juni 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1456), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als Zusatzprogramm des Mikrozensus werden in den Jahren 1969, 1970 und 1971 folgende Tatbestände erfaßt:

1. durch Befragung mit einem Auswahlatz von 1 % der Bevölkerung
 - a) Ausbildung und berufliche Fortbildung,
 - b) berufliche und soziale Umschichtung der Bevölkerung,
 - c) Nutzungsarten von Bodenflächen unter 0,5 ha,
2. durch Befragung mit einem Auswahlatz von 0,1 % der Bevölkerung
 - a) benutzte Verkehrsmittel im Berufsverkehr und im übrigen Verkehr in die Großstädte und Gründe für deren Benutzung,
 - b) Merkmale der von den Erwerbstätigen ausgeübten Tätigkeiten,
 - c) Betreuung der Kinder unter 15 Jahren erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Mütter,
 - d) Ziel und Dauer von Urlaubs- und Erholungsreisen, Familienferienreisen, hauptsächlich benutzte Verkehrsmittel, Unterkunftsart, Höhe der aufgewendeten Mittel,

- e) Umfang des Urlaubsanspruches,
- f) Erkrankungen und Unfälle.

§ 2

Die Erhebungen werden einmalig durchgeführt mit Ausnahme der Erhebung nach § 1 Nr. 2 Buchstabe d, die einmal jährlich erfolgt.

§ 3

Die Erteilung der Auskunft über die Höhe der für Urlaubs- und Erholungsreisen aufgewendeten Mittel nach § 1 Nr. 2 Buchstabe d sowie der Auskünfte über Erkrankungen und Unfälle nach § 1 Nr. 2 Buchstabe f ist freiwillig.

§ 4

Die Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 2 erfolgt durch das Statistische Bundesamt, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Benda

AUSZUGSWEISE ABSCHRIFT

Gesetz
über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz)
vom 3. September 1953
(Bundesgesetzbl. I S. 1 314)

Abschnitt VI:

Geheimhaltungspflicht

§ 12

(1) Einzelangaben über persönliche oder sochliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftsberechtigten geheimzuhalten

(2)

Abschnitt VII:

Strafen und Geldbußen

§ 13

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

(5) Die Offenbarung von geheimzuhaltenden Tatsachen an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 14 ist nicht unbefugt.

§ 14

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

SCHLAGWORTVERZEICHNIS

	Seite		Seite
Abfindung	95	Bereitschaftspolizei	61
Abgänge von Haushaltsmit- gliedern	14, 17	Berichtstermine	10
Abgrenzung des Haushaltes	14	Beruf, z. Z. ausgeübter	81
Abwesenheit, Grund der	23	Berufssoldat	61
Altenteil	65, 66	Betriebskrankenkasse	41
Altershilfe für Landwirte	50, 65	Bodenfläche, landwirtschaft- lich genutzt	99
Angestellter	84	Bodenfläche, vom Haushalt genutzt	97
Anlernling	84	Branche	79
Anstaltspersonal, -insassen	7	Bundesflüchtlingsausweis	37
Arbeiter	84	Bundesgrenzschutz	61
Arbeit, hauswirtschaftlich	101	Bundesvertriebenenausweis	37
Arbeit, landwirtschaftlich	101	Doppelberufe	81
Arbeitsaufnahme	92	Einkommensarten	94
Arbeitsbeendigung	92	Einkommensbezieher	94
Arbeitsbereitschaft	89	Einkommensgruppen	94
Arbeitslosengeld	67, 69	Einkommenslage	93
Arbeitslosenhilfe	67, 69	Einkommensquellen	95
Arbeitsschutzbestimmung	92	Einlegeblatt	135
Arbeitsstätte, Anschrift der	77	Einkünfte aus Vermietung	95
Arbeitsstreitigkeit	91	Einzeluntermieter	14
Arbeitsstunden, in der Berichtswoche geleistete	89	Familienfremde Arbeitskräfte	85
Arbeitstage, normalerweise in der Woche	145	Familienstand	29
Arbeitsuche, Art der	71	Firmenunterkünfte	25
Arbeitszeit, hauswirtschaftliche	89, 101	Flächenmaß, ortsübliches	99
Arbeitszeit in der Berichtswoche	91	Freiberufstätiger	83
Arbeitszeitregelung, betriebliche bzw. tarifliche	91	Freiwilliger Beitrag zur gesetz- lichen Rentenversicherung	53
Ausgefallene Arbeitstage durch Krankheit, Urlaub	145	Gastarbeiter	8
Aushilfstätigkeit	59	Geburtsjahr	21
Auskunftspersonen	8, 14	Gehalt	95
Baubaracken	25	Geistlicher	83
Baufirma	77	Gemeindegewerke	84
Beamtenanwärter	83	Geschäftszweig	79
Beamtenkrankenkasse	41	Gratifikation	95
Beamter	83	Handelsvertreter, selbständiger	83
		Handwerker, selbständiger	49, 83

	Seite		Seite
Hausangestellte	84	Rückerstattung der Versicherung	51, 53, 55
Hausfrau	61	Schlafgänger	14
Hausgehilfin	84	Schlechtwetterlage	89, 91
Hausgewerbetreibender	84	Schüler	61
Haushaltsvorstand, Stellung zum	21	Schulentlassene	71, 73
Heilfürsorge der Polizei und Bundeswehr	41	Selbständige	49, 83, 85
Heimarbeiter	84	Staatsangehörigkeit	31
Heiratsjahr	29	Stellung im Beruf	83
Kost, freie	96	Strichmarkierungsverfahren	153, 155
Krankenkasse	41	Student	69
Krankenversicherung, privat	41, 43, 44, 45	Tätigkeit, ehrenamtlich	59
Krankenversicherung, gesetzliche	43, 44	Teilbeschäftigung, aus eigenem Entschluß	92
Krankenversicherungsschutz	39	Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit	92
Kurzarbeit	91	Umschüler	84
Landwirtschaft	97	Unterhalt durch Eltern, Ehemann	69
Lebensunterhalt, überwiegend	69	Unterhaltsquellen	65
Lehrling	84	Unterhaltsquelle, überwiegende	69
Lohn	95	Unterkünfte, behelfsmäßig	25
Mithelfender Familienangehöriger	83	Untermieter	14
Nachfolgehaushalt	13	Unterstützung	65
Name der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes	77	Vermietung	65
Nansenpass	31	Verpachtung	65
Naturalbezüge	96	Verweigerungen	10
Nettoeinkommen	93, 94	Volontär	84
Neubau nach dem 6.6.1961	8, 13	Waisenrenten	66
Öffentliche Beihilfen	95	Weniger als 42 Arbeitsstunden	89, 91
Öffentliche Rente	95	Werkvertragsverhältnis, Tätigkeit im	83
Ordnungsangaben	13	Wiederholungsbefragungen	9, 14
Ordnungs-(Sicherheits-) Polizei	61	Wirtschaftszweig	79
Pension	65, 69, 95	Wohnpartner	14
Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung	51	Wohnraum, weiteren	25
Praktikant	84	Wohnsitz am 1.9.1939	19
Rente	65, 69, 95	Wohnwagen	25
Rentenempfänger	65	Zugang von Haushaltsmitgliedern	14, 17
Rentenversicherung, gesetzliche	47, 49, 51	Zuzug, in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West)	33
Richter	83	Zwischenmeister	83